



AMTSBLATT

Nr. 5 • 19. März 2004 • Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung • 105 000 Exemplare

Amtlicher Teil

Tagesordnung

der Sitzung des Stadtrates am 24. März 2004 um 17.00 Uhr im Rathaus, Raum 225

I Öffentliche Stadtratssitzung

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 03.03.2004
4. Änderungen zur Tagesordnung
5. Beantwortung von Anfragen
6. Große Anfrage der PDS-Fraktion zum Leben mit Behinderung in Erfurt
7. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen
8. Änderung der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern in den Ortschaften und in der Innenstadt (Beschluss des Stadtrates 003/03 v. 29.01.03)
Einr.: Ortsbürgermeister Marbach, Vorl. 183/03
9. Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes BRV 477 „Espachstraße“ und öffentliche Auslegung
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 035/04
10. Grundstücksverkehr – Öffentliche Ausschreibung der Fläche des ehemaligen Espachbades
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 076/04
11. Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes BUE 217 „Erweiterung Wohngebiet Auf dem Anger“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 037/04
12. Sportförderantrag des TSV Motor Gispersleben e.V. zu Betriebskosten 2004
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 044/04
13. Sportförderantrag des RSC Turbine Erfurt e.V. für das Straßenradrennen „TEAG Hainleite“ 2004
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 045/04
14. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan EFM 181 für das Gebiet „Brühl – Ost“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 046/04
15. Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) –
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 048/04
16. 3. Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 049/04
17. Grundstücksverkehr – Aufhebung von beschlossenen Ankäufen/Veräußerungen/ Vergabe von Erbbaurechten verschiedenster Ratsbeschlüsse
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 050/04
18. Beschluss über die Billigung und die 3. öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes MAR 414 „Gebiet Stendaler Straße“ Teilgebiet aus MAR 013 Entwicklungsbereich Marbach Süd
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 051/04
19. Aufstellung eines Bebauungsplanes BRV 549 „Brühl-Benaryplatz“, Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 052/04
20. Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes EFS 033 „Weimarische Straße, Teilgebiet 1“ und öffentliche Auslegung
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 053/04
21. Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung: „Jugendhilfezentrum Aster“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 054/04
22. Übergabe des kommunalen Jugendhauses „Roter Berg“ an die Evangelische Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt gGmbH
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 055/04
23. Beitrittsbeschluss zur Genehmigung der Satzung zum Bebauungsplan SCH 520 „Schmira – Nord-Ost“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 058/04
24. Aufhebung der Einschränkung für Senioren bei Theaterabonnements
Einr.: SPD-Fraktion, Vorl. 059/04
25. Öffnung des Bahnüberganges „Salzstraße“
Einr.: SPD-Fraktion, Vorl. 060/04
26. Gründung der Thüringer Begabtenfördergesellschaft mbH (tbF)
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 061/04
27. Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 063/04
28. Wahl der Vertrauenspersonen des Wahlausschusses beim Amtsgericht
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 064/04
29. Entnahme aus dem Sondervermögen Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 065/04
30. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Region Erfurt – Weimar – Jena“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 066/04
31. Grundstücksverkehr – Öffentliche Ausschreibung von Grundstücken
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 067/04
32. Bestellung des Gemeindevahlleiters und des stellvertretenden Gemeindevahlleiters für die Kommunalwahlen im Jahr 2004
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 070/04
33. Präzisierung der Entwicklungsziele der Entwicklungssatzung „EW 002 – Nordhäuser Straße“ – Anpassungsgebiet „AP02 – Grenzweg“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 071/04
34. Mandatsänderung sachkundiger Bürger
Einr.: CDU-Fraktion, Vorl. 073/04
35. Aufhebung der Festsetzungsbescheide über Straßenausbaubeiträge für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung Ernst-Thälmann-Str./Brückenstraße in Vieselbach
Einr.: Ortsbürgermeister Vieselbach, Vorl. 074/04
36. Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 077/04
37. 1. Änderung der Geschäftsordnung
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 079/04
38. Informationen

Beschluss Nr. 022/2004 vom 03. März 2004**Umsetzung der „Vergabegrundsätze für die Förderung des Ehrenamtes“ ab dem Jahr 2004 in der Landeshauptstadt Erfurt****Genauere Fassung:**

Der Oberbürgermeister wird verpflichtet, die Vergabegrundsätze für die Förderung des Ehrenamtes nach Geist und Buchstaben umzusetzen und alle Mitarbeiter der Verwaltung in gleicher Weise zu verpflichten; d. h. Ziel und Zweck der Förderung ist, das ehrenamtliche Engagement zu fördern und zu würdigen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren sowie bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen.

01 Die Landeshauptstadt Erfurt gewährt nach Maßgabe der „Vergabegrundsätze für die Förderung des Ehrenamtes“ aus den durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung jährlich bewilligten Mitteln Zuwendungen zum Zwecke der Förderung gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit an Vereine, Verbände und Institutionen mit Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt.

02 Gefördert werden insbesondere

1. Maßnahmen, die dazu dienen, junge Menschen bis 27 Jahre für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, die Ausübung zu unterstützen und dauerhaft zu sichern
2. Veranstaltungen, auf denen Personen oder Personengruppen öffentlich ausgezeichnet werden
3. die individuelle Würdigung ehrenamtlich Tätiger,
4. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit,
5. Aus-, Fort- und Weiterbildungen für ehrenamtlich Tätige.

03 Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Förderbereiche (Dezernate/Ämter) erfolgt nach den in Anlage 1 festgelegten Verteilungsquoten. Die Vergabe der den einzelnen Förderbereichen zustehenden Mittel beschließt der jeweils zuständige Ausschuss.

04 Der Stadtratsbeschluss 242/2001 vom 21.11.2001 wird aufgehoben.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage 1**Übersicht über die Verteilungsquoten nach Förderbereichen**

Förderbereich	Dezernat	prozentuale Förderung nach Dezernaten	Ämter	prozentuale Förderung nach Ämtern
⇒ Unfall / Rettungsdienst ⇒ Feuerwehren ⇒ Umwelt/Tierschutz	03 Einwohner, Umwelt und Ordnung	11,0 %	Amt 37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	3,5 %
			Amt 31 Umwelt- und Naturschutzamt	7,5 %
⇒ Soziales ⇒ Kinder- u. Jugendhilfe ⇒ Schule ⇒ Kirche ⇒ Gesundheit	05 Jugend, Bildung, Soziales und Gesundheit	51,5 %	Amt 40 Schulverwaltungsamt	3,0 %
			Amt 50 Amt für Sozial- und Wohnungswesen	29,0 %
			Amt 51 Jugendamt	17,0 %
			Amt 53 Gesundheitsamt	2,5 %
⇒ Kultur / Musik	07 Kultur	11,5 %	Amt 41 Kulturdirektion	11,5 %
⇒ Sport	08 Sport	26,0 %	Erfurter Sportbetrieb	26,0 %

Beschluss Nr. 023/2004 vom 03. März 2004**Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt****Genauere Fassung:**

01 Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsunternehmens Mittelrheinische Treuhand GmbH versehene Prüfbericht zum Jahresabschluss 2002 des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt, der eine Bilanzsumme von 234.156.142,34 EUR ausweist, wird festgestellt.

02 Das ausgewiesene Jahresergebnis 2002 in Höhe von

- a) 1.316.456,60 EUR für die Sparte Entwässerung
- b) - 15.390,75 EUR für die Sparte Gewässerunterhaltung
- c) - 20.684,99 EUR für die Sparte Umweltlabor

wird wie folgt verwendet:

- a) Für die Sparte Entwässerung werden 1.316.456,60 EUR an den Haushalt der Landeshauptstadt Erfurt abgeführt.
- b) Für die Sparte Gewässerunterhaltung wird der Verlust von 15.390,75 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Für die Sparte Umweltlabor wird der Verlust von 20.684,99 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

Die unter Buchstabe b und c ausgewiesenen Fehlbeträge sind spätestens im Jahr 2005 auszugleichen. Darüber hinaus ist im Jahr 2004 eine Vertragsanpassung zur Leistungsvereinbarung Gewässerunterhaltung und Umweltlabor durch die Vertragspartner vorzunehmen.
(Fortsetzung auf Seite 3)

Beschluss Nr. 027/2004**vom 03. März 2004****Universitätsstadt Erfurt****Genauere Fassung:**

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach § 5 (1) Satz 4 Thür-KO in der Fassung vom 29.01.2003 (GVBl. S. 41) bei der Landesregierung die Verleihung der Bezeichnung „Universitätsstadt“ zu beantragen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Bauinformationsbüro – Löberstraße 34**Öffnungszeiten**

Montag 9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 17.00 Uhr,
telefonische Anfragen bis 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr
Tel: 0361 / 655 3914
E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Was Sie unbedingt noch wissen sollten

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Entwicklung des Besucherzulaufes im Bürgerservicebüro Ratskellerpassage veranlasst das Einwohnermeldeamt zu folgender Information.

Die Bürgerservicebüros in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26 stehen Ihnen mit dem *gleichen Leistungsumfang und den gleichen Öffnungszeiten* zur Verfügung. Um Ihnen Wartezeiten und volle Wartezimmer zu ersparen, bitten wir Sie, diese beiden Bürgerservicebüros für die Erledigung Ihrer Anliegen stärker zu nutzen.

Ein kleiner Umweg erspart am Ende doch Zeit und kostet weniger Nerven.

Ihr Einwohnermeldeamt

Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister

Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Telefon: 0361/655 2120/25

Telefax: 0361/655 2129

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 66,50 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel-exemplares beträgt 2,60 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

(Fortsetzung von Seite 2)

03 Zur Sicherung der im Haushalt 2002 der Landeshauptstadt Erfurt eingeplanten und ins Soll gestellten Einnahmen aus Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 2.965.500 EUR werden auf Grund des verringerten Jahresergebnisses die im Entwässerungsbetrieb gebildeten Gewinnrücklagen aus Vorjahren in Höhe von 924.974,32 EUR aufgelöst und eine Entnahme aus den allgemeinen Rücklagen in Höhe des Differenzbetrages von 724.069,08 EUR beschlossen und dem städtischen Haushalt zugeführt.

04 Der Werkleitung wird für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung erteilt.

05 Die Werkleitung wird beauftragt, die im Jahr 2003 begonnene Vorbereitung zur Implementierung eines Risikomanagementsystems umzusetzen. Dem Stadtrat ist spätestens im Juni 2004 über die Umsetzung zu berichten.

06 Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2003 des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG wird die Mittelrheinische Treuhand GmbH beauftragt. Die Werkleitung wird beauftragt, den erforderlichen Prüfauftrag zeitnah auszulösen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die wirtschaftliche Lage nicht abschließend beurteilt werden kann, da die Belastungen aus der Übernahme von Abwasseranlagen in Erschließungsgebieten, nicht endgültig ermittelt werden konnten.

Erfurt, 30. Juni 2003

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft

gez. Münch Wirtschaftsprüfer
gez. Hellmich Wirtschaftsprüfer“

* * *

Öffentliche Auslegung

Gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV liegt der „Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002 für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt“ einschließlich Lagebericht in der Zeit vom 19. März 2004 bis zum 29. März 2004 zur Einsichtnahme im Bürgerservicebüro Fischmarkt 5 zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Beschluss SuS 001/04 vom 5. Februar 2004

Sportförderantrag

01 Der Sportförderantrag des 1. Erfurter Billard-Club e.V. für den Bundespokal 2004 wird in Höhe von 1.000,00 EUR bestätigt.

V: Erfurter Sportbetrieb

T: sofort

Beschluss Nr. 024/2004 vom 03. März 2004

Grundstücksverkehr – Öffentliche Ausschreibung von Grundstücken

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat stimmt der öffentlichen Ausschreibung der in der Anlage aufgeführten Grundstücke sowie der Veräußerung dieser Grundstücke zum jeweils gültigen Verkehrswert zu und erklärt die Belastungsvollmacht sowie den Rangrücktritt für den Kaufpreis nebst Investitionssumme.

02 Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die in der Anlage bezeichneten Grundstücke öffentlich auszuschreiben und diese Grundstücke mindestens zum jeweils gültigen Verkehrswert zu veräußern und die Belastungsvollmacht bzw. den Rangrücktritt zu erklären, ohne nochmalige Vorlage der personenbezogenen Vergabeentscheidung im Stadtrat.

03 Im III. Quartal 2004 informiert die Stadtverwaltung den Stadtrat über die erfolgte Veräußerung der in der Anlage aufgeführten Grundstücke.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Anlage

Auflistung der Grundstücke zur öffentlichen Ausschreibung und Veräußerung

Lfd. Nr.:	Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²
1	Allerheiligenstraße 17	Erfurt-Mitte	140	192	511
2	Predigerstraße 7	Erfurt-Mitte	141	122	250
	Predigerstraße 6 / Kleine Arche 6	Erfurt-Mitte	141	123	1.224
3	Große Herrengasse	Kerspleben	1	43/2	158

Beschluss Nr. 028/2004 vom 03. März 2004

Perspektive für das Schauspielhaus

Genauere Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein inhaltliches und wirtschaftliches Konzept zur weiteren Betreuung des Schauspielhauses unter Einbeziehung geeigneter kultureller Institutionen zum Zeitpunkt der Vorlage des Haushaltssicherungskonzeptes vorzulegen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 029/2004 vom 03. März 2004

Pflanzung von Bäumen auf der städtischen Brachfläche nördlich des Iversgehofener Platzes (zw. Mittelhäuser Straße und Vollbrachtstraße)

Genauere Fassung:

01 In Fortsetzung des Grundsatzbeschlusses 067/03 soll auf der Brachfläche zwischen Vollbrachtstraße, Roststraße und Mittelhäuser Straße die Pflanzung von 21 Bäumen nach den Vorstellungen des Naturschutzbeirates erfolgen. Die Pflanzungen sind so vorzunehmen, dass sie einer Realisierung des Bebauungsplanes ILV 093 nicht im Wege stehen.

02 Die Beschaffung des Pflanzgutes ist als geforderte Ersatzpflanzung innerhalb von Fällgenehmigungen nach § 7 Abs.1 der Baumschutzsatzung durch die Verwaltung zu organisieren.

03 Die Maßnahme steht unter dem Vorbehalt, dass sie ohne Inanspruchnahme des städtischen Haushaltes und in der Ausführung durch Verbände bzw. Ehrenamtliche erfolgt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 030/2004 vom 03. März 2004

Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt

Genauere Fassung:

01 Die in der Anlage dargestellte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – vom 15. März 2001 wird beschlossen.

02 Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 21 Abs. 3 ThürKO).

03 Nach Ablauf eines Monats, nachdem die Stadt Erfurt die Eingangsbestätigung erhalten hat, ist die Satzung bekannt zu machen, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis: Die Satzung bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung und Ausfertigung öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 026/2004 vom 03. März 2004

Beitritt zur rechtsaufsichtlichen Würdigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2004

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat nimmt die rechtsaufsichtliche Würdigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2004 zur Kenntnis.

02 Die in der Anlage 1 dargestellten Haushaltssperren werden bestätigt.

03 Die Auflagen werden bestätigt.

04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat eine Nachtragshaushaltssatzung und einen Nachtragshaushaltsplan sowie ein Haushaltssicherungskonzept spätestens für die Sitzung Oktober 2004 vorzulegen.

05 Bei Erzielung von außer-/überplanmäßigen Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben sind die verfügbaren Haushaltssperren in der Reihenfolge der in der Anlage 2 befindlichen Prioritätenliste umgehend dem Stadtrat zur Aufhebung vorzulegen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage 2 zum Beschluss 026/04 „Beitritt zur rechtsaufsichtlichen Würdigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2004“

HH-Stelle	Bezeichnung HH-St.	HH-Sperre
1.) 66500.95008	Stadtbahn „Riethstraße“	Euro 150.000,-
2.) 46410.98799	Auflagen Kita – Freie Träger – Zuschüsse	Euro 50.000,-
3.) 55300.98500	Zuschuss ESB	Euro 100.000,-
4.) 46060.96200	Sanierung öffentlicher Spielplätze	Euro 40.000,-
5.) 63000.95060	Globalansatz Straßenbau	Euro 300.000,-

Hinweise

• Die Anlage 1 – Sperren Vermögenshaushalt – kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

• Der vorstehende Beschluss bedarf gemäß § 57 ThürKO/§ 123 Abs. 1 ThürKO der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 16. März 2004 (Az.: 250.20-1512.20-01/04-EF) bestätigt, dass mit der Übersendung des Beschlusses Nr. 026/2004 vom 03.03.2004 des Stadtrates der Stadt Erfurt und seiner Anlagen die Bedingung aus der haushaltsrechtlichen Genehmigung vom 07.01.2004 als erfüllt angesehen wird und die Haushaltssatzung nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden kann. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Erfurt, den 16. März 2004

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2004 vom 10. März 2004

Aufgrund des § 57 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl Nr. 2 S. 41), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 05.11.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen (Beschluss Nr. 177/03):

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	388.607.839 EUR
und Ausgaben mit	388.607.839 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	99.518.582 EUR
und Ausgaben mit	99.518.582 EUR

ab.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 9.812.257 EUR festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt wird festgesetzt auf 6.775.000 EUR.

3. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Erfurter Sportbetrieb wird festgesetzt auf 1.500.000 EUR.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 9.930.000 EUR festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Entwässerungsbetrieb wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Erfurter Sportbetrieb wird auf 4.550.000 EUR festgesetzt.

§ 4 *)

*) nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 220 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 370 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

gemäß StR-Beschluss Nr. 040/2003 v. 26.02.2003 - Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Stadt Erfurt.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Stadtbeleuchtung der Stadt Erfurt wird festgesetzt auf 150.000 EUR.

4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Erfurter Sportbetrieb wird festgesetzt auf 200.000 EUR.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 07.01.2004 (Az.: 250.20-1512.20-01/04-EF) gemäß §§ 59 Abs.4, 63 Abs.2, 76 Abs.2, 118 Abs.2 und 123 Abs.1 ThürKO

1. den in § 2 Nr.1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen i.H.v. 9.812.257 EUR,

2. den in § 2 Nr.2 der Haushaltssatzung für den Entwässerungsbetrieb festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen i.H.v. 6.775.000 EUR,

3. von dem in § 2 Nr. 3 der Haushaltssatzung für den Erfurter Sportbetrieb festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen i.H.v. 1.500.000 EUR einen Teilbetrag von 300.000 EUR,

4. den in § 3 Nr.2 der Haushaltssatzung für den Entwässerungsbetrieb festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 3.500.000 EUR und

5. den in § 3 Nr.3 der Haushaltssatzung für den Erfurter Sportbetrieb festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 4.550.000 EUR

genehmigt.

Die Genehmigung zu Ziff. 1 ergeht unter folgender **Bedingung** und nachfolgenden **Auflagen:**

Bedingung

Im Vermögenshaushalt sind Ausgabeansätze in Höhe von insgesamt 7,16 Mio EUR zu sperren. Nachweisbare Mehreinnahmen können zur Reduzierung des vorgenannten Betrages eingesetzt werden. Die Ansatzsperrungen und ggf. die definitiv zu erwartenden Mehreinnahmen sind uns **bis zum 15.03.2004** detailliert nachzuweisen. Die Bedingung gilt als erfüllt, wenn uns gegenüber die Ansatzsperrungen und ggf. die definitiv zu erwartenden Mehreinnahmen nachgewiesen wurden und der Nachweis von uns bestätigt wurde. Etwaige Entsperrungen bedürfen unserer Zustimmung.

Auflagen

a) Die Kredite sind ausschließlich zur Finanzierung der Typenschulsanierung „Gymnasium 7“ (UA 23000) und der Baumaßnahme „Haus soziale Dienste“ (UA 88030) einzusetzen.

b) Soweit der genehmigte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen nicht vollumfänglich für die unter lit. a) genannten Maßnahmen benötigt wird, sind die nicht beanspruchten Kreditmittel einzusparen.

c) Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten, soweit sie nicht für die unter lit. a) genannten Zwecke erforderlich wird, wird ausdrücklich untersagt.

d) Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht sind uns bis zum 15.05.2004 vorzulegen.

e) Auf Basis der Gruppierungssystematik hat uns die Stadt ab dem 01.07.2004 monatlich Berichte über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes vorzulegen und wesentliche Abweichungen zum Haushaltsplan zu erläutern. Der Bericht hat – getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt – die Planansätze lt. Gruppierungsübersicht, das jeweilige Anordnungssoll, das Ist, das voraussichtliche Anordnungssoll zum 31.12. in EUR und in v.H. sowie voraussichtliche Abweichungen zum Plan zum 31.12. in EUR und in v.H. zu enthalten. Über etwaig angeordnete haushaltswirtschaftliche Sperren, Entsperrungen sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben ist uns fortlaufend zu berichten.

f) Die Stadt hat uns bis zum 15.09.2004 einen beschlossenen Nachtragshaushalt für das Jahr 2004 vorzulegen, in dem zumindest 40 v.H. des mit der Jahresrechnung festzustellenden Sollfehlbetrages für das Jahr 2003 zu veranschlagen sind.

g) Erlöse aus Grundstücksveräußerungen sind vorrangig zur Deckung des Fehlbeitrages 2003 einzusetzen.

h) Die Stadt hat uns ebenfalls bis zum 15.09.2004 ein vom Stadtrat beschlossenes Haushaltssicherungskonzept vorzulegen. Es gelten folgende Vorgaben:

- Das Haushaltssicherungskonzept hat sich auf den Zeitraum 2004 bis 2007 zu beziehen.
- Keine Aufweitung des für das Jahr 2004 prognostizierten Fehlbeitrages der lfd. Rechnung unter Berücksichtigung des nach lit. f) anteilig abzudeckenden Sollfehlbeitrages 2003.

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

- Reduktion der Fehlbeträge der lfd. Rechnung 2005/2006 um mindestens 50 v. H.
- Sicherstellung des materiellen Haushaltsausgleichs im Jahre 2007.

Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 10. März 2004

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO liegt der Haushaltsplan der Stadt Erfurt für das Jahr 2004 von Montag, den 22. März 2004 bis Montag, den 5. April 2004 im Rathaus, Zimmer 357 zu den Sprechzeiten Montag, Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beschluss JHA 002/04 vom 28. Januar 2004

Neukonstituierung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung

01 Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Einsetzung eines Unterausschusses Jugendhilfeplanung.

02 Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung wird mit folgenden Aufgaben beauftragt:

- Begleitung des Jugendförderplanes 2004/2006, ggf. Erarbeitung von Änderungen,
- Begleitung der Erarbeitung des Maßnahmenplanes Hilfen zur Erziehung,
- Fortführung der Arbeitsaufgaben des bisherigen Unterausschusses (Übertragung Stadtteilzentrum Moskauer Straße, Gemeinwesenarbeit)

03 Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Frau Astrid Wabra
Herr Christian Garbe
Frau Ute Karger
Frau Susanne Hennig
Herr Wolfgang Musigmann

Frau Edeltraut Kotzanek
Herr Dennis Peinze
Herr Peter Weise
Herr René Deutschendorf
Frau Angela Gehrman

Entwurf der Rahmenplanung für die Ortslage Vieselbach und Einladung zur öffentlichen Ortschaftsratssitzung am 25.03.2004

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltplanung hat in seiner Sitzung am 13.01.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. StU 001/04

Billigung des Entwurfes der Rahmenplanung für die Ortslage Vieselbach (VIE 524)

Genauere Fassung:

01 Der Entwurf der Rahmenplanung für die Ortslage Vieselbach (VIE 524) wird gebilligt.

02 Der Entwurf der Rahmenplanung für die Ortslage Vieselbach (VIE 524) wird der Öffentlichkeit vorgestellt.

03 Die Bürgerbeteiligung wird in Form einer öffentlichen Ortschaftsratssitzung durchgeführt.

04 Zeitpunkt und Ort der Durchführung der öffentlichen Ortschaftsratssitzung werden im Amtsblatt der Stadt Erfurt ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Rahmenplanung für die Ortslage Vieselbach wird im Rahmen einer öffentlichen Ortschaftsratssitzung

am 25.03.2004 um 19.00 Uhr

in der Ortschaftsverwaltung Vieselbach, Rathausplatz 1, in 99198 Erfurt Vieselbach, der Öffentlichkeit vorgestellt.

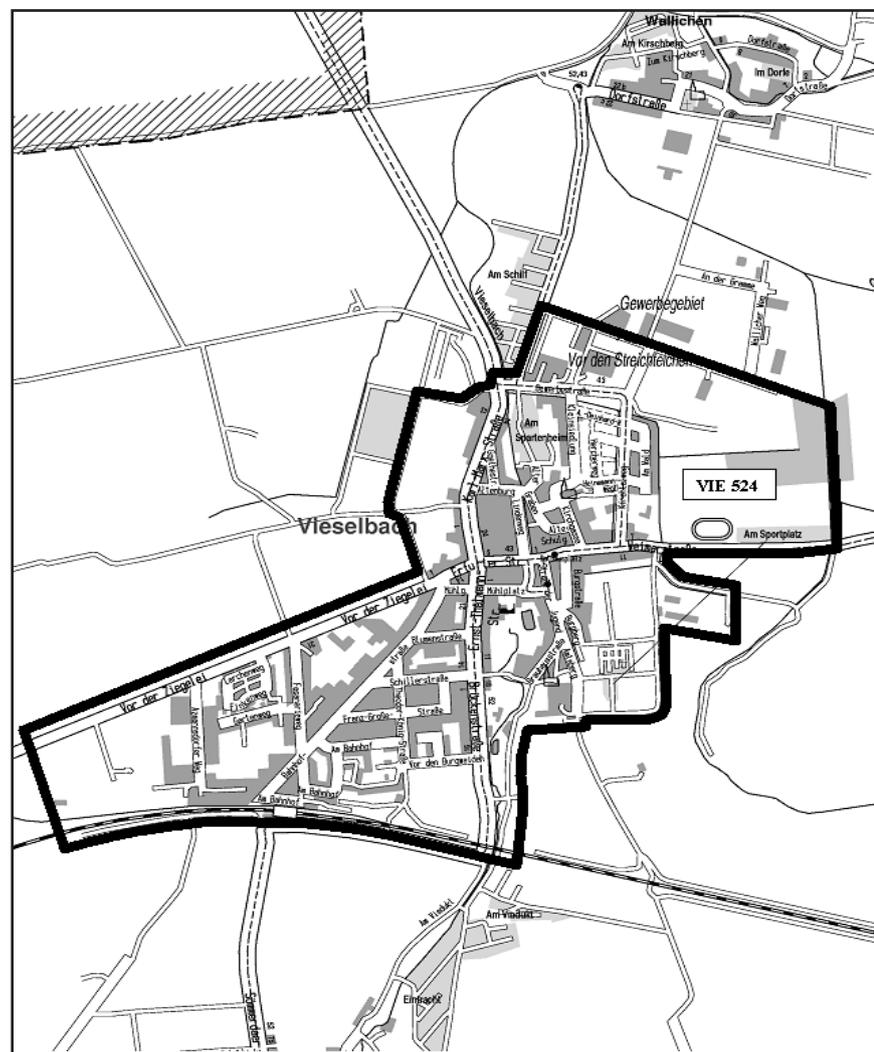
Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

In dem vorliegenden städtebaulichen Rahmenplan werden nachfolgend u.a. Ziele für die Entwicklung und Erneuerung der Ortslage Vieselbach herausgearbeitet:

- Stärkung Ortskern (Mühlplatz, Rathausplatz, Burgplatz)
- Belebung des Grünzuges des Vieselbaches und Renaturierung des Bachlaufes
- gestalterische Aufwertung der Bahnhofstraße
- Stärkung der Wohnfunktion durch Erneuerung / Erhaltung und Umnutzung der bestehenden Bausubstanz

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan BIN 550 „Einrichtungshaus IKEA“, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Bürgerbeteiligung vom 29.03.2004 bis 13.04.2004

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 03.03.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 025/2004

Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan BIN 550 „Einrichtungshaus IKEA“, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Bürgerbeteiligung

Genauere Fassung des Beschlusses:

01 Der Antrag der IKEA Verwaltungs GmbH zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung eines IKEA-Einrichtungshauses wurde geprüft und wird unter der Voraussetzung der privatrechtlichen Verfügungsbefugnis des Vorhabenträgers über die Grundstücke gemäß §12 Abs. 2 Satz 1 BauGB positiv entschieden.

02 Für die Errichtung eines IKEA-Einrichtungshauses in der Gemarkung Bindersleben, Flur 4, begrenzt durch

im Norden: die nördliche Grenze des Flurstücks 118/1, die westliche Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 68/1 im Bereich des Wegeflurstücks 74/2, die nördliche Grenze des Wegeflurstücks 69 bis zum Schnittpunkt mit der Hersfelder Straße

im Osten: die östliche Grenze des Grundstücks 118/1 (teilweise), die südöstliche Böschungskrone des südlichen Abschnitts der Hersfelder Straße

im Süden: Südkante der Eisenacher Straße,

im Westen: westliche Grenze der Flurstücks 118/1

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses zur Ansiedlung eines Möbelhauses IKEA im Bereich Bindersleben/Schmira/A71 sowie unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zielstellung ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses 214/2003 soll für ein IKEA-Einrichtungshaus Planungsrecht geschaffen werden.
- Durch diese Ansiedlung sollen bis zu 300 Arbeitsplätze geschaffen werden.
- Die Umweltauswirkungen sollen im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausführlich untersucht und bewertet werden.

03 Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

04 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit dem Antragsteller (Vorhabenträger) den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens abzuschließen.

05 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird vom Vorhabenträger ausgearbeitet. Die Kosten für das Planverfahren einschließlich notwendiger Gutachten trägt der Vorhabenträger.

06 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt auf Grundlage des Vorhabenskonzeptes. Das Vorhabenskonzept wird gebilligt.

07 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes BIN 550 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist als öffentliche Auslegung des Vorhabenskonzeptes für die Dauer von zwei Wochen durchzuführen. Den Bürgern ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

08 Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

09 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes BIN 550 zu ändern.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Beschluss und das Vorhabenskonzept werden

vom 29.03.2004 bis 13.04.2004

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9:00 - 16:00 Uhr	Dienstag	9:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 13:00 Uhr	Donnerstag	9:00 - 17:00 Uhr
Freitag	9:00 - 13:00 Uhr		

(außer samstags, sonn- und feiertags)

öffentlich ausgelegt.

In dieser Zeit hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich über die planerischen Absichten zu informieren.

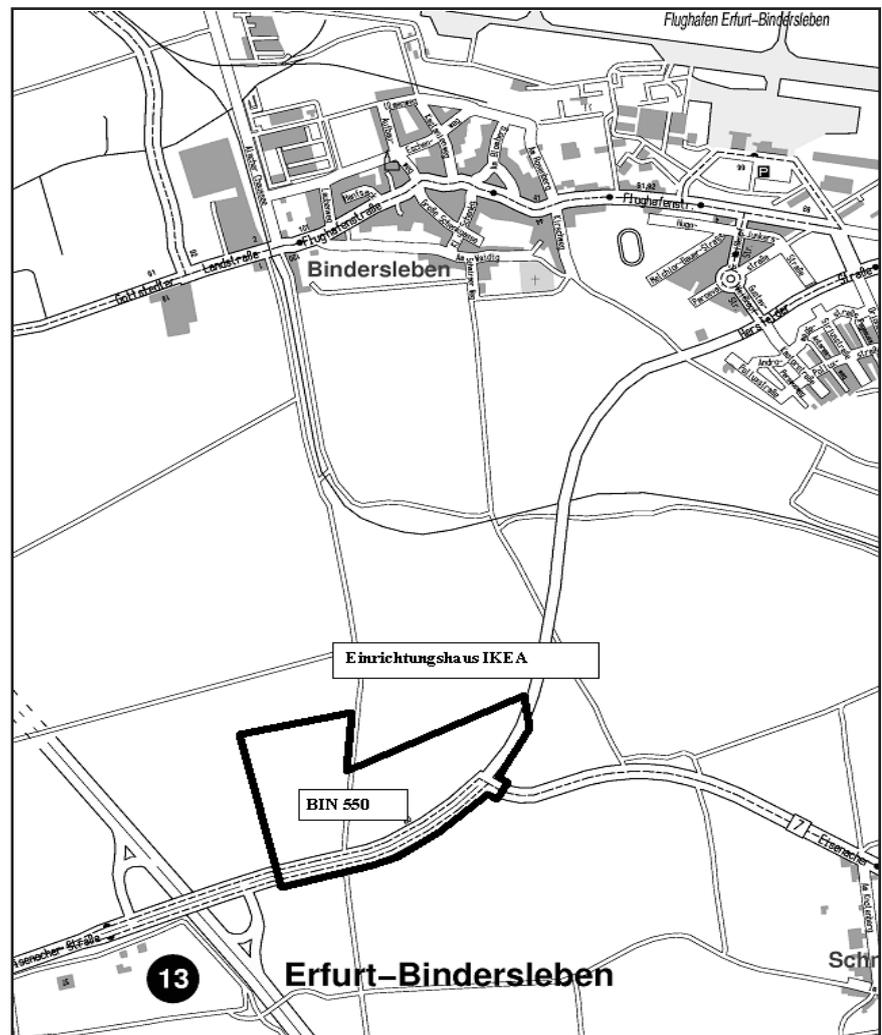
Den Bürgern wird damit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den allgemeinen Zielen der Planung gegeben.

HINWEIS:

Im Rahmen des Bürgerservices können die Unterlagen während dem o. g. Zeitraum auch in der Außenstelle der Stadtverwaltung Erfurt - Bindersleben, Am Waidig 20, in 99092 Erfurt - Bindersleben zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

- 07.04.2004 von 15.00 Uhr - 17.00 Uhr und
- donnerstags von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Die beiliegende Skizze gibt zur Information die ungefähre Lage der Planung wieder.



gez. i. V. Dietrich Hagemann
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Landeshauptstadt Erfurt (SAB) vom 2. März 2004

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 21 und 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt folgende Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) in der Sitzung am 21.01.2004 (Beschluss Nr. 012/04) beschlossen:

§ 1

Beitrags Erhebung

(1) Die Stadt Erfurt in den Gemeindegrenzen vom 12. Oktober 1994 erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung (ohne laufende Unterhaltung und Instandsetzung) und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Einrichtungen) und als Gegenleistung für die dadurch den im § 3 Absatz 1 und 2 genannten Kreis der Beitragspflichtigen der erschlossenen Grundstücke erwachsenden besonderen Vorteile einen Ausbaubeitrag nach den Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zu den öffentlichen Einrichtungen i.S.d. Abs. 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbstständigen Grünanlagen und Kinderspielflächen, sofern diese Anlagen in der Baulast der Stadt stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur auf Grund einer besonderen Satzung erhoben werden.

(3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, wenn für die Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

§ 2

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 8) entsteht die Beitragspflicht mit der tatsächlichen Beendigung

der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

§ 3

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233, § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers Beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige eines Grundstückes sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

§ 4

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten), der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn oder der Mischflächen, sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen für Veränderungen des Straßenniveaus,
4. die Parkstreifen,
5. die Randsteine,
6. die Beleuchtungseinrichtungen,
7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen (Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen),
8. das Straßenbegleitgrün,
9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
10. die selbstständigen Parkplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
11. die selbstständigen und unselbstständigen Radwege,
12. die selbstständigen und unselbstständigen Gehwege und
13. die selbstständigen und unselbstständigen kombinierten Rad- und Gehwege.

(3) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme.

(4) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Erfurt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, Hoch- und Tiefstraßen.

(6) Beitragsfähig sind die Kosten für Fremdfinanzierung, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Planungsleistungen Dritter.

(7) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen.

(8) Werden die im § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen für organisatorische Maßnahmen (Umleitungen) stärker als üblich belastet, so ist die Behebung dieser Schäden, bis zum Zustand vor Festlegung der verkehrsorganisatorischen Maßnahmen, nicht beitragsfähig.

§ 5

Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

a) auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit entfällt,

b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 6 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten öffentliche Einrichtungen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der öffentlichen Einrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	65 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
Gehweg bzw. kombinierter Rad- und Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	/	/	65 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	45 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 %
Gehweg bzw. kombinierter Rad- und Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	/	/	45 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	55 %
Gehweg bzw. kombinierter Rad- und Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	55 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	/	/	35 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

4. Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, sonstige Fußgängerstraßen (auch wenn eine begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr, Anliegerverkehr oder Nutzung mit Kraftfahrzeugen möglich ist)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Öffentliche Fläche einschl. Fahrbahn, Radwege, Parkstreifen, Gehweg, Straßenbegleitgrün, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, kombinierte Rad- und Gehwege	20 m	17 m	55 %

(*) = Die in den Ziffern 1 bis 4 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten. In den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten. Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn höchstens um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

5. Hauptgeschäftsstraßen (Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraße handelt)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	55 %
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	55 %
Parkstreifen	55 %
Gehweg bzw. kombinierte Rad- und Gehwege	75 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	55 %
Unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	55 %

(4) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Abs. 3 Ziffern 1 - 4 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 Punkt 4 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen:
Straßen nach Abs. 3 Ziffern 1 und 2, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
2. verkehrsberuhigte Bereiche:
als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
3. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(6) Grenzt die Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(7) Für öffentliche Einrichtungen, die im Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach §§ 4 und 5 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungs-

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

faktors nach Abs. 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Flächen im Satzungsbereich,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft,
- e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,

d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;

(8) Für die Fläche nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,3
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,

für die Restfläche gilt lit. a).

(9) Vollgeschosse sind Geschosse i. S. des § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 6 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so wird bei allen baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächigen Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(11) Grundstücke an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

(12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Abs. 11) gilt nicht für die in Abs. 10 Buchstabe a bis c bezeichneten Grundstücke.

§ 7

Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 5 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(2) Für mehrere öffentliche Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

(3) Die von einer öffentlichen Einrichtung, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 8

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn
4. die Gehwege
5. die Radwege
6. die Parkstreifen
7. die selbstständigen Parkplätze
8. die Grünflächen
9. die Beleuchtungseinrichtungen
10. die Entwässerungsanlagen und
11. die kombinierten Rad- und Gehwege

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden sind. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Stadt.

§ 9

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Baumaßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 12

Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Die Ablösung des Straßenausbaubeitrages ist möglich. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach dieser Satzung ermittelten Ausbaubeitrages. Für die Verteilung gilt § 6 dieser Satzung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Landeshauptstadt Erfurt vom 07.11.2002 (Stadtratsbeschluss Nr. 173/02 vom 30.10.2002), veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 15. November 2002 außer Kraft.

(3) Die Neubekanntmachung des Satzungstextes im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 25. Juli 2003 wird aufgehoben.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 04.02.2004 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG) und die vorzeitige Bekanntmachung mit Schreiben vom 25.02.2004 genehmigt (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 2. März 2004

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen zum Grundstücksverkehr – Liste 32B

Für die nachfolgenden Beschlüsse zum Grundstücksverkehr wurde die Geheimhaltung in der Sitzung des Stadtrates am 3. März 2004 aufgehoben:

Beschl.-Nr.	Titel	lfd. Nr./Lage/Flurstück/Fläche
127/2000 vom 14.06.2000	Grundstückstausch im Gefahrenschutzzentrum MAR 071	Anlage: Gemarkung MAR Flur 3 zu verkaufende Fläche Flst.: 32/2: 1238 m² TF; 34/24: 233 m² TF; 37/1: 168 m² TF; Ankauf Flst: 36/1: 6432 m² TF; 40: 1384 m²; 41: 1196 m²; 44/7: 4846 m² TF; 44/9: 2838 m² TF; 46/5: 214 m²; 46/6: 210 m²; 48/1: 3008 m²; 49/12: 955 m²; 49/13: 37 m²; 49/15: 154 m²; 49/18: 516 m²; 49/21: 3659 m²; 50/6: 34 m²; 34/22: 251 m² TF; 34/26: 673 m² TF; 34/27: 4 m²; 34/28: 680 m²; 34/29: 225 m²; 34/30: 506 m²; 34/31: 312 m²; 34/32: 392 m²
178/2000 vom 13.09.2000	Grundstücksverkehr Verkäufe	Verkauf: Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 25, Flurstück 397/82, Nödaer Weg 24, Größe 1.898 m² davon eine Teilfläche von ca. 900 m² (Fl.st. 82/44: 898 m² nach Teilung)
176/2001 vom 29.08.2001	Grundstücksverkehr Ankauf:	Ankauf Gemarkung Gispersleben-Viti, Flur 3, Flurstücke 43/8 und 43/10 mit einer Gesamtgröße von 1.643 m²
086/2002 vom 29.05.2002	Grundstücksverkehr – Verkauf:	Verkauf Teilfläche von ca. 270 m² des Grundstückes Gemarkung Windischholzhausen, Flur 3, Flurstück 87/5 (Fl.st. 87/6: 278 m² nach Teilung)
217/2002 vom 18.12.2002	Grundstücksverkehr – Verkäufe in Ortschaften	Verkauf: Gemarkung Waltersleben, Flur 4, Flurstück 26/1, mit einer Größe von 95 m²
038/2003 vom 29.01.2003	Grundstücksverkehr – Verkauf	Kranichfelder Straße (Kinderklinik) Gemarkung Melchendorf, Flur 1, Flurstück 83/4 mit einer Größe von 6.897 m²
130/2003 vom 02.07.2003	Grundstücksverkehr Verkäufe (bebaute Fläche – gewerbliche Nutzung)	Verkauf: Adam-Gottschalk-Straße 4 Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 45, Flurstück 288/9, Größe 4.362 m²
208/95 vom 30.08.1995	Grundstücksverkehr – Verkäufe	9 Gemarkung DIT Flur 2 Flurst. 335/135 (TF) 3600 m² groß (Fl.st. 135/1: 3593 m² nach Teilung)
024/96 vom 30.01.1996	Erbbaurechtsverträge nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz	3 Stotternheimer Str. 26 Gem. EFT Flur 61 Fl.st. 61/1: 1179 m²
047/96 vom 28.02.1996	Verkäufe nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz	8 Lange Brücke 50 Gemarkung EFT Flur 143 Flurstücke 123/2: 1 m² 59/3: 23 m² 73/14: 1 m²
143/98 vom 27.05.1998	Grundstücksverkehr Verkäufe	7 Gem. Erfurt Flur 15 Fl.st. 302/11 Größe 691 m², davon 250 m² TF (Fl.st. 302/12: 250 m² nach Teilung)

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

Beschl.-Nr.	Titel	lfd. Nr./Lage/Flurstück/Fläche
242/9 vom 23.09.1998	Grundstücksverkehr Flächentausch ohne Wertausgleich	Flächentausch ohne Wertausgleich Grundstücke Möbisburg Flur 7, Flurstücke 501 (Teilfläche) und 504 Verkauf: Gem. MOE Flur 7 Fl.st. 504: 453 m ² Ankauf: Gem. MOE Flur 7 Fl.st. 501: 113 m ² (Fl.st.501/2: 96 m ² nach Teilung)
WuL 001/99 vom 19.01.1999	Beschluss Ankauf	Gemarkung KUE Flur 2 Fl.st. 77/14: 62 m ² TF (77/26: 28 m ² nach Teilung) 76/3: 108 m ² TF (76/5: 21 m ² nach Teilung) 76/4: 19 m ² Flur 3 Fl.st. 10/2: 2472 m ² 10/4: 183 m ² 11/1: 1266 m ² TF (11/3: 1 m ² , 11/4: 40 m ² , 11/6: 748 m ² nach Teilung) 11/2: 74 m ²
I 047/99 vom 22.09.1999	Grundstücksverkehr – Flächentausch	Flächenregulierung ohne Wertausgleich Verkauf: Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 128, Flurstück 23/2, groß 103 m ² , dav. ca. 16 m ² Fl.st. 23/8: 19 m ² nach Teilung) Ankauf: Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 128, Flurstück 23/3, groß 332 m ² , dav. ca. 52,5 m ² ; (Fl.st. 23/10: 1 m ² , 23/11: 39 m ² nach Teilung) Flurstück 53/2, groß 76 m ² , dav. ca. 52,5 m ² ; (Fl.st. 53/7: 40 m ² nach Teilung) Flurstück 14/1, groß 1.054 m ² , dav. ca. 9 m ² ; (Fl.st. 14/5: 13 m ² nach Teilung) Flurstück 15, groß 70 m ² , dav. ca. 26,2 m ² , (Fl.st. 15/2: 27 m ² nach Teilung) insgesamt ca. 140,2 m ²
086/99 vom 28.04.1999	Bereitstellung einer Grundstücksfläche zum Bau und Betrieb eines Wohnheimes für Behinderte durch den CJD e.V. im Ausgleich für die Rückgabe der Grundstücke Gerhart-Hauptmann-Straße	01 Bereitstellung 3498 m ² große Fläche: Teilflächen der Flurstücke 61/3, 63/1 (63/6: 2907 m ² nach Teilung), 72/1 (72/2: 727 m ² nach Teilung), 74/1 und 128/7 (128/9: 15 m ² nach Teilung) in der Flur 2 Erfurt-Nord 04 Zwischen der Stadt und dem CJD e.V. ist die Rückabwicklung der Verträge für die Grundstücke Gerhart-Hauptmann-Straße 10/11 zu vereinbaren: Gem. EFT Flur 112 Fl.st. 51: 3332 m ²
090/99 vom 28.04.1999	Grundstücksverkehr – Verkäufe	5 Gisperslebener Str. 33 Gem. ILV Flur 9 Fl.st. 203/56: 31 m ² TF (Fl.st. 56/61: 19 m ² nach Teilung)
092/99 vom 28.04.1999	Grundstücksverkehr – Erbbaurecht	Meister-Eckehart-Str. 6 Gem. EFT Flur 142 Fl.st. 65: 1687 m ²
I 112/99 vom 17.12.1999	Grundstücksverkehr – Ankauf	16 Gem. EFT Flur 13 Fl.st. 40/7: 66 m ²
153/9 vom 30.06.1999	Grundstücksverkehr – Verkäufe	4 Nödaer Weg 25 Gem. EFT Flur 25 Fl.st. 398/82: 222 m ² TF Fl.st. 397/82: 998 m ² TF Fl.st. 82/45: 1200 m ² nach Teilung 6 Salinenstr. 122 Gem. ILV Flur 4 Fl.st. 38: 290 m ² TF, 1/2 VE-Anteil Fl.st. 38/2: 293 m ² nach Teilung

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 076/97 vom 26.03.1997 in der Form:

Gemarkung, Flur, Flurstück, Fläche, Straße und Hausnummer/falls gegeben).

Die Bekanntmachung des Namens unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Bekanntmachung von Beschlüssen zum Grundstücksverkehr – Liste 32A

Für die nachfolgenden Beschlüsse zum Grundstücksverkehr wurde die Geheimhaltung in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben am 17. Februar 2004 aufgehoben:

Beschl.-Nr.	Titel	lfd. Nr./Lage/Flurstück/Fläche
FLV 127/2000	Grundstücksverkehr Ankauf	Ankauf: Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 43, • Flurstück 13/26, Am Alten Nordhäuser Bahnhof 10, daraus eine Teilfläche von ca. 2.535 m ² (Fl.st. 13/46: 2455 m ² nach Teilung) und • Flurstück 13/34, Leipziger Straße 34, daraus eine Teilfläche von ca. 625 m ² (Fl.st. 13/48: 663 m ² nach Teilung), insgesamt 3.160 m ² .
FLV 113/2001	Grundstücksverkehr – Verkäufe	Verkauf: 4/6 Miteigentumsanteils Grundstück Hopfengasse 7, Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 146, Flurstück 11, groß 331 m ²
FLV 004/2002	Grundstücksverkehr – Flächentausch	Verkauf: • 1/6 Miteigentumsanteils am Grundstück Hefengasse, Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 141, Flurstück 65, groß 254 m ² (Flurstück 65/2 nach Teilung) • Mühlstege, Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 141, Flurstück 67, groß 16 m ² sowie • Teilfläche von ca. 52,5 m ² aus dem Grundstück Rathausbrücke, Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 136, Flurstück 83, groß 434 m ² (Flurstück 83/1 und 83/2 nach Teilung) Ankauf: • Teilfläche von ca. 15,5 m ² aus dem Grundstück Hefengasse, Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 141, Flurstück 65, groß 254 m ² (Flurstück 65/1: 17 m ² nach Teilung) und • Teilfläche von ca. 2,6 m ² aus dem Grundstück An der Rathausbrücke, Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 141, Flurstück 66, groß 76 m ² (Flurstück 66/1: 2 m ² nach Teilung) <i>(Fortsetzung auf Seite 11)</i>

(Fortsetzung von Seite 10)

Beschl.-Nr.	Titel	lfd. Nr./Lage/Flurstück/Fläche
FLV 027/02	Allgemeiner Grundstücksverkehr – Verkauf	Verkauf: Haarbergstr. 4 Gemarkung Melchendorf, Flur 8, Flurstück 201/2, groß 843 m ²
FLV 065/02	Grundstücksverkehr Grundstücksverkauf	Verkauf: Teilfläche von ca. 639 m ² aus dem Grundstück Gemarkung Melchendorf, Flur 9, Flurstück 306/2 (Fl.st. 306/4: 639 m ² nach Teilung)

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 076/97 vom 26.03.1997 in der Form:

Gemarkung, Flur, Flurstück, Fläche, Straße und Hausnummer/falls gegeben).

Die Bekanntmachung des Namens unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz für Telekommunikationsanlagen (Kabelkanalanlagen mit Kabeln, Kabelkanalformsteinen, Kabelkanalrohren und Kabelschächten) in der Stadt Erfurt beantragt hat. Betroffen sind in der Gemarkung Melchendorf folgende Flurstücke (FSt.): Flur 1 FSt. 21/50 und 21/51, Flur 3 FSt. 413/4, 413/10, 418/6, 437/4 und 437/10, Flur 8 FSt. 510/2. Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der RegTP, Außenstelle Erfurt, Z 22-9 B 588/03, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (03 61) 73 98-145 möglich.

Erfurt, 5. März 2004

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1986 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WpflG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WpflG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs 1986, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WpflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Behördenbezeichnung: Einwohner- und Meldeamt Erfurt
 Anschrift: Zimmer 208, Löberstraße 35, 99096 Erfurt
 Sprechstunden:
 Mo. 08.30-18.00 Uhr
 Di. 08.30-18.00 Uhr
 Mi. 08.30-13.00 Uhr
 Do. 08.30-18.00 Uhr
 Fr. 08.30-13.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WpflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WpflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit den Antrag der ThüWa Thüringen Wasser GmbH auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung WT 125 AZ vom Hochbehälter Alach nach Schaderode bis zum Wasserzählerschacht in der Gemarkung Alach gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dez. 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt.

Folgende Flurstücke in der Gemarkung Alach, Flur 5 sind davon betroffen:

- die Flurstücke 29/2, 57, 58, 59, 60, 77, 78, 79, 18 und 91/7

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten:

- eine Beschreibung der wasserwirtschaftlichen Anlage (Anlage 1)
- eine auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karte (Anlage 2)
- eine Liste der Grundstücke, gegliedert nach Amtsgericht, Grundbuchamt, Gemarkung, Blatt, Flur, Flurstück und Belastung der Grundstücke mit einer Grunddienstbarkeit (Anlage 3)
- eine Versicherung der Richtigkeit der Liste nach Anlage 3 (Anlage 4)

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 310, 99085 Erfurt während der Dienstzeiten eine öffentliche Auslegung.

Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde eingelegt werden.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass die Grundstücke gar nicht von der Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Dr. Gunter Sieche
Amtsleiter Umwelt- und Naturschutzamt

Bekanntmachung des Amtes für Landentwicklung und Flurneueordnung Gotha

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Dornheim**, Ilm-Kreis, erlässt die Flurneueordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), folgende

vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) vom 22.01.2004 – bevollmächtigt durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr – wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen für die mit dem Bau der Bündelungstrasse ICE/A 71 verbundenen Kompensationsmaßnahmen entzogen und der Vorhabensträger, die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch das Land Thüringen, dieses vertreten durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und bau GmbH (DEGES) wird mit Wirkung vom

29.03.2004

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:2000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden und angrenzenden Gemeinden

in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ in Kirchheim,
in der Gemeindeverwaltung Ichtershausen,
in der Gemeindeverwaltung „Wachsenburggemeinde“ in Holzhausen,
in der Gemeindeverwaltung Wipftratal in Branchewinda
in der Stadtverwaltung Arnstadt
und
im Informationszentrum der Stadt Erfurt (Löberstraße 34)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Vorhabensträger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.

Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Vorhabensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.

3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Vorhabensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

4. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.

5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Vorhabensträger sicherzustellen.

6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.

7. Die Bepflanzung und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes an in der Örtlichkeit vorhandenen Wegen sind so vorzunehmen, daß die Funktionsfähigkeit dieser Wege nicht beeinträchtigt wird.

8. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Vorhabensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrtsstraße genutzt wurden.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen – in der jeweils gültigen Fassung – der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung und auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG – des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG – des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
- Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneueordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2

99867 Gotha

einulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. **Hepping**
Amtsleiter

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m ²	dauernd entzogene Fläche m ²	vorübergehend entz. Fläche m ²
Dornheim	5	26/9003	13.745	1.011	0
Dornheim	5	26/9004	14.823	950	0
Dornheim	5	26/9005	21.532	1.288	0
Dornheim	5	26/9006	27.929	1.605	0
Dornheim	5	30	12.894	723	0
Dornheim	5	31	13.986	806	0
Dornheim	5	32	22.496	1.156	0
Dornheim	5	281	456	203	0
Dornheim	5	383/27	24.185	1.340	0
Dornheim	5	384/27	1.050	64	0
Dornheim	5	626/28	13.148	788	0
Dornheim	5	627/28	13.149	752	0
Dornheim	5	628/29	13.149	814	0
Dornheim	7	16/1	11.500	9.036	0
Dornheim	7	16/4	55.548	10.964	0
Rudisleben	12	290/9001	16.142	15.565	0
Rudisleben	12	509/310	9.163	5.639	0
Rudisleben	12	510/310	9.163	1.141	0
Rudisleben	12	654/325	2.411	2.411	0
Rudisleben	12	655/325	2.411	2.411	0
Rudisleben	12	704/290	6.029	446	0
Rudisleben	13	344	539	539	0
Rudisleben	13	345	511	480	0
Rudisleben	13	346	539	72	0
Rudisleben	13	512/326	8.705	2.480	0
Rudisleben	13	541	2.943	270	0

Bekanntmachung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Eischleben**, Iilm-Kreis, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), folgende

vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) vom 22.01.2004 – bevollmächtigt durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr – wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen für die mit dem Bau der Bündelungstrasse ICE/A 71 verbundenen Kompensationsmaßnahmen entzogen und der Vorhabensträger, die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch das Land Thüringen, dieses vertreten durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und bau GmbH (DEGES) wird mit Wirkung vom

29.03.2004

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1:2000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung ist. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karte liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden und angrenzenden Gemeinden

in der Gemeindeverwaltung Ichtershausen,
in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ in Kirchheim,
in der Gemeindeverwaltung „Wachsenburggemeinde“ in Holzhausen,
in der Stadtverwaltung Arnstadt
und
im Informationszentrum der Stadt Erfurt (Löberstraße 34)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Vorhabensträger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, daß die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.

Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Vorhabensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.

3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Vorhabensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

4. Auf Wunsch der bisherigen Nutzer hat der Vorhabensträger die exakte entzogene Fläche in der Örtlichkeit anzuzeigen.

5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Vorhabensträger sicherzustellen.

6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.

7. Die Bepflanzung und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes an in der Örtlichkeit vorhandenen Wegen sind so vorzunehmen, daß die Funktionsfähigkeit dieser Wege nicht beeinträchtigt wird.

8. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Vorhabensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrtsstraße genutzt wurden.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücke in Thüringen – in der jeweils geltenden Fassung – der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung und auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG – des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG – des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
- c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hopping
Amtsleiter

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m ²	dauernd entzogene Fläche m ²	vorübergehend entz. Fläche m ²
Eischleben	4	438	18460	2283	0
Eischleben	4	439	10790	2607	0
Eischleben	4	440	28710	1177	0
Eischleben	4	441	20270	929	0
Eischleben	4	442	11000	537	0
Eischleben	4	443	21100	1001	0
Eischleben	4	444	3360	175	0
Eischleben	4	445	32220	1740	0
Eischleben	4	446	6940	417	0
Eischleben	4	447	4580	394	0
Eischleben	4	448	1460	97	0
Eischleben	4	449	10890	695	0
Eischleben	4	450	6690	370	0

Bekanntmachung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Bodenordnungsbeschluss

1. Anordnung des Bodenordnungsverfahrens Gewächshausanlage Dittelstedt

Nach § 64 i.V.m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I S. 1149) wird das Bodenordnungsverfahren „*Gewächshausanlage Dittelstedt*“, *kreisfreie Stadt Erfurt*, angeordnet.

Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von 18,80 ha.

Das Bodenordnungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.
Dittelstedt	2	73/1, 73/2, 74/1, 74/3, 74/4, 75/5, 75/6, 75/7, 75/8, 76/3, 76/4, 78/1, 78/2, 79, 80, 81/1, 81/2, 91, 92, 93, 94, 98, 99, 100, 103, 107, 108/1, 108/2, 109, 110, 227, 228, 229, 230, 231, 242, 243, 340/102, 354/97, 355/97, 356/97, 357/97, 358/97, 390/96, 391/102 und 392/104.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha durchgeführt.

2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Unter sinnemäßer Anwendung von § 34 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 BGBl. I S. 3987) ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften unter Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift unter Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften unter Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

5. Auslegung des Beschlusses

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Informationszentrum der Landeshauptstadt Erfurt, Löberstraße 34 in 99096 Erfurt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. **Hepping**
Amtsleiter

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0005/2004-3111-03

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die **SWE Strom und Fernwärme GmbH, Magdeburger Allee 34 in 99086 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Heißwasser-Fernwärmetrasse 8 mit Zubehör in der Gemarkung Dittelstedt (HW-8-DIT)

mit einer Schutzstreifenbreite von je **0,5 m** ab Außenkante der Leitung, der Stützen, der Schutzrohre, des Kanals und der Bauwerke gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

Dittelstedt, Flur 2, Flurstücke **45/8, 47/11, 73/1, 73/2, 110, 143, 144, 180/2, 180/4, 180/6, 181/2, 182/2, 182/3, 182/6, 182/8, 182/10, 183/1, 184/2, 185/2, 186/1, 187/1, 188/1, 188/2, 214, 215, 224, 225, 227, 228, 234, 235/1, 235/2, 239, 243, 244, 249, 250/2, 267/2, 268/213;**

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 12.03.2004

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen
Im Auftrag gez. **Lampe**
Außenstellenleiterin

Bekanntmachung des Fundverzeichnisses vom 01.02.2004 bis zum 29.02.2004

Fund-datum	Fund-nummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis	Fund-datum	Fund-nummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
03.11.03	315/04	Autoschlüssel, Chip	ANGER 1	20.08.04	12.02.04	292/04	MD Recorder	Stadtbahn 6	13.08.04
05.11.03	314/04	4 Schlüssel, Karabinerhaken	ANGER 1	20.08.04	12.02.04	304/04	Mountainbike	Schmidtstedter Flur	19.08.04
13.11.03	317/04	Beutel, Schlafanzug	ANGER 1	20.08.04	12.02.04	348/04	Beutel, CD, Pralinen	KARSTADT	25.08.04
08.12.03	260/04	Mountainbike	Eislebener Straße, Höhe LIDL	05.08.04	13.02.04	295/04	3 Schlüssel, Karabinerhaken	Stadtbahn 6	18.08.04
15.12.03	287/04	Schlitten	Jakob-Kaiser-Ring	12.08.04	13.02.04	293/04	6 Schlüssel, Schild	Jenaer Straße, Bus-Haltestelle	17.08.04
12.01.04	347/04	Beutel, Kosmetikartikel	KARSTADT	24.08.04	13.02.04	294/04	Werkzeugkoffer	Weitergasse	17.08.04
17.01.04	334/04	Beutel, Jacke, Basecap	KARSTADT	25.08.04	14.02.04	297/04	2 Schlüssel, Anhänger, Schnur	Bus 50	18.08.04
20.01.04	338/04	Federmappen	KARSTADT	25.08.04	14.02.04	335/04	Beutel, Jacke	KARSTADT	24.08.04
23.01.04	261/04	Schlüsseltasche, 3 Schlüssel, Anhänger, Foto	Thüringen Park	05.08.04	16.02.04	299/04	Schlüsseltasche, 3 Schlüssel	Stadtbahn 3	18.08.04
23.01.04	346/04	Beutel, Tischdecken	KARSTADT	24.08.04	17.02.04	355/04	Lederhandschuh	Woolworth	24.08.04
28.01.04	249/04	Damenuhr	Meienbergstraße	03.08.04	17.02.04	310/04	Handschuhe	Stadtbahn 5	20.08.04
29.01.04	353/04	Packung Windeln	Woolworth	25.08.04	17.02.04	309/04	Mütze	Stadtbahn 4	19.08.04
29.01.04	248/04	Tasche, Judoanzug	Paulstraße	03.08.04	17.02.04	325/04	Diskette	Thüringen Park	23.08.04
29.01.04	263/04	Beutel, Fotos	Thüringen Park	04.08.04	18.02.04	339/04	Damenbrille	KARSTADT	25.08.04
30.01.04	254/04	Pullover	Stadtbahn 6	04.08.04	18.02.04	301/04	Börse ohne Geld	Briefkasten	
30.01.04	250/04	Damenhut	EVAG	04.08.04				Ordnungsamt	19.08.04
30.01.04	274/04	Schlüsseltasche, 5 Schlüssel	Müllers Weg	07.08.04	18.02.04	311/04	Handschuhe	Stadtbahn 6	19.08.04
30.01.04	354/04	Datenbank	Woolworth	25.08.04	18.02.04	328/04	Handschuhe	Thüringen Park	24.08.04
30.01.04	252/04	Beutel, Pullover	Stadtbahn 5	04.08.04	18.02.04	326/04	Beutel, Shirt, Fleecejacke	Thüringen Park	24.08.04
31.01.04	265/04	Brille mit Etui	Thüringen Park	05.08.04	19.02.04	358/04	Handschuhe	Stadtbahn 1	25.08.04
31.01.04	246/04	Kettenanhänger	Anger	03.08.04	19.02.04	333/04	Beutel, Bekleidung, Buch	KARSTADT	25.08.04
31.01.04	255/04	Kalender	Stadtbahn 6	04.08.04	20.02.04	331/04	Handy SHARP	Gamstädter Landstraße	24.08.04
31.01.04	264/04	Beutel, Bücher, Kalender	Thüringen Park	04.08.04				Stadtbahn 3	24.08.04
01.02.04	337/04	Beutel, Strickjacke	KARSTADT	25.08.04	20.02.04	361/04	Handschuhe	Stadtbahn 6	25.08.04
01.02.04	350/04	Koffer, Buch	KARSTADT	24.08.04	20.02.04	363/04	Mütze	Stadtbahn 3	25.08.04
02.02.04	322/04	Herrenhut	Thüringen Park	23.08.04	20.02.04	362/04	Handschuhe	Stadtbahn 3	25.08.04
02.02.04	258/04	Herrenknirps	Stadtbahn 2	04.08.04	20.02.04	365/04	Rucksack, Bekleidung	Bus 80	25.08.04
02.02.04	349/04	Beutel, Schürze	KARSTADT	24.08.04	20.02.04	327/04	4 Schlüssel, Leder mit Kugeln	Berliner Straße, Mülltonnenplatz	24.08.04
03.02.04	267/04	Mütze	Stadtbahn 1	05.08.04				Ordnungsamt	24.08.04
03.02.04	313/04	Handschuhe	ANGER 1	19.08.04	20.02.04	320/04	Tasche, 2 Schlüssel, Eintrittskarten, Kosmetik	Domplatz, Festzelt	25.08.04
03.02.04	268/04	Rucksack, Sportsachen	Stadtbahn 6	06.08.04	21.02.04	352/04	Brille mit Etui, Kugelschreiber	Stadtbahn 6	24.08.04
03.02.04	269/04	Schlafsack	Bus 50	06.08.04	22.02.04	364/04	Stockschirm	Neuwerkstraße	
03.02.04	271/04	Beutel, Sportsachen	Stadtbahn 5	06.08.04	22.02.04	351/04	4 Schlüssel	Behinderten- parkplatz	25.08.04
04.02.04	273/04	4 Schlüssel	Michaelisstraße	06.08.04	23.02.04	366/04	Handy NOKIA	Bus 51	25.08.04
04.02.04	272/04	Uhr	Stadtbahn 3	06.08.04	23.02.04	368/04	Mütze	Stadtbahn 5	24.08.04
05.02.04	308/04	Damenrad	Heinrich-Mann-Straße/ Goethestraße Hinterhof	20.08.04	23.02.04	321/04	Schlüsseltasche, 5 Schlüssel	Bushaltestelle, Eislebener Straße	24.08.04
05.02.04	283/04	Rucksack, Sportsachen	EVAG	11.08.04	23.02.04	356/04	Gehstock	Woolworth	25.08.04
05.02.04	277/04	Body Bag, Sportsachen	EVAG	10.08.04	23.02.04	367/04	Sporttasche	Bus 15	25.08.04
05.02.04	343/04	Armband	KARSTADT	25.08.04	23.02.04	369/04	Sporttasche	Stadtbahn 3	25.08.04
06.02.04	275/04	3 Schlüssel, Anhänger, Ring, Kette	Glockenquergasse	10.08.04	24.02.04	342/04	Schlüsseltasche, Autoschlüssel	Reineckes Hof	25.08.04
06.02.04	280/04	Sporttasche	Stadtbahn 2	11.08.04	25.02.04	373/04	Handschuhe	Bus 15	27.08.04
07.02.04	278/04	Brille mit Etui	Stadtbahn 5	10.08.04	26.02.04	374/04	Schlüsseltasche, 6 Schlüssel	Stadtbahn Haltestelle Günterstraße	28.08.04
07.02.04	340/04	Walkman	KARSTADT	25.08.04	26.02.04	371/04	Koffer mit Unterlagen	Breitscheidstraße Ecke Friedrich-Engels- Straße	27.08.04
07.02.04	281/04	3 Schlüssel, Anhänger	Stadtbahn 6	11.08.04					
07.02.04	341/04	Ohring	KARSTADT	25.08.04					
08.02.04	279/04	Handschuhe	Stadtbahn 2	10.08.04					
08.02.04	282/04	1 Schlüssel, Band	Bus 10	11.08.04					
09.02.04	284/04	Mütze	Bus 80	10.08.04					
09.02.04	344/04	Damenuhr	KARSTADT	25.08.04					
09.02.04	300/04	Damenuhr	Anger	18.08.04					
10.02.04	289/04	Damenknirps	Stadtbahn 5	12.08.04					
10.02.04	323/04	Autoschlüssel, 8 Schlüssel	Thüringen Park	24.08.04					
11.02.04	291/04	Handschuhe	Stadtbahn 4	12.08.04					
11.02.04	336/04	Rucksack	KARSTADT	25.08.04					
11.02.04	357/04	Knirps	Woolworth	24.08.04					
11.02.04	290/04	3 Schlüssel, Chip	EVAG	13.08.04					
11.02.04	303/04	Sporttasche	Real Markt, Gothaer Straße	19.08.04					

Nichtamtlicher Teil

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAB 90/04-65

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistungen nach VOB/A zu vergeben:

Thüringer Zoopark Erfurt – Großkatzenanlage – Kunstfelsen- und Polyesterarbeiten –

Umfang:

ca. 265m² Kunstfelsen im Außen- und Innenbereich verschiedener Qualitäten; ca. 150m² Wandbeschichtung (Imprägnierung) auf Beton, Sandstein, Kunstfels; ca. 320m² Polyesterboden (Beschichtung) mehrfarbig strukturiert incl. Tragschicht; ca. 12t Einbau Bruchsteine (bauseits vorhanden)

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: Mai 2004 - Oktober 2004

Bewerbungsfrist: Eingetragene und leistungsfähige Firmen werden gebeten, ihre **schriftlichen Bewerbungen bis zum 26.03.04** an die Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zimmer 103, Fax 0361 655 1289, Tel. 0361 655 1282, zu richten. Später eingehende Bewerbungen

können keine Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit der vorgelegten Nachweise.

Nachweise: Eine umfassende Projektliste der in den letzten 5 Jahren abgeschlossenen Projekte mit Nennung: erzielte Umsätze, ausgeführte Kunstfelsflächen (Aussichtsflächen in m²), Art der Kunstfelsausführung, Lieferant bzw. Hersteller der verbauten Rohstoffe, des Bauherrn. Einzelbeschreibung von ausgesuchten Referenzobjekten mit folgenden Angaben: Standort, Nutzung (Zoo, Aquarium, Freizeitpark oder ähnliches), Auftragsumfang in Euro, ausgeführte Kunstfelsflächen (Ansichtsfläche in m²), Art der Kunstfelsausführung (Abdruckfels, Spritzbeton, etc.), Lieferant bzw. Hersteller der eingesetzten Rohstoffe, Bauherr.

Versand: 14.04.04

Mit der Beteiligung am Wettbewerb besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAL 96/04-40

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistungen nach VOB/A zu vergeben:

Anmietung eines Gebäudes oder Teile eines Gebäudes, die das Betreiben eines Wohnheimes für Auszubildende ermöglichen

Umfang:

1. Aufnahmekapazität des Gebäudes: 200 bis 240 Wohnheimplätze in Ein- und Zweibettzimmern, Sanitär (Einbettzimmer mindestens 10 m², Zweibettzimmer mindestens 8 m² pro Person), Verwaltungsräume, Wohnheimleitung, Erzieherzimmer, Lager Räume für Ersatzmöbel, Bettwäsche, Reinigungsmaterial

2. Sanierungsgrad

3. Ausstattung (nur): Küchen in den Wohneinheiten zur Selbstversorgung, Sichtschutz in den Wohnräumen

4. Nettogrundfläche: gemäß 2. Berechnungsverordnungen (II.BV)

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: ab Schuljahr 2004/05 bzw. nach Vereinbarung

Bewerbungsfrist: Eingetragene und leistungsfähige Firmen werden gebeten, ihre **schriftlichen Bewerbungen bis zum 26.03.04** an die Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Fax 0361 6551289, Tel. 0361 6551282, zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit der vorgelegten Nachweise.

Nachweise: Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Nachweise zu erbringen: Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate), Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen,

Angabe von Referenzen mit Anschrift, Tel.-Nr. und Ansprechpartner.

Mit der Beteiligung am Wettbewerb besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

Eine Haftung nach § 311 BGB ist ausgeschlossen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Öffentlichen Ausschreibung ÖAB 102/2004-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

Baumaßnahme: Hauptsammler 21, Erfurt, Ortsnetz Waltersleben TO: Reitplatz / Waidmühle

Planungsbüro: ERCOSPLAN Hoch- und Tiefbauplanung GmbH
Arnstädter Straße 28, 99096 Erfurt
Tel.: 0361/3810-285 Fax.: 0361/3810-440

Leistungsumfang:

LT 02 Abwasserentsorgung mit Deckenschluss:

130,00 m³ Betondecke schneiden und aufnehmen; 80,00 m³ Bitum. Befestigung schneiden und aufnehmen; 1.700,00 m³ Boden für Kanäle ausheben; 385,00 m³ Material für Leitungszone; 890,00 m³ Boden liefern und einbauen; 3.000,00 m² Grabenverbau; 83,00 m Steinzeugrohrleitung; DN 150; 650,00 m Steinzeugrohrleitung DN 200; 14 St. Schächte; 1.000,00 m² bit. Deckenschluss einschl. Hausanschlüsse und teilweiser Bodenverbesserungsmaßnahmen

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum: 14.06.2004 bis 30.11.2004

Entgelt: 10,50 EUR inkl. Postversand und Diskette GAEB DA 83 per Überweisung unter Angabe des Betreffs: **LV Waltersleben, TH-062-97** auf das Konto **3079 363 002** bei der HELABA BLZ: **8205 0000**, Empfänger: ERCOSPLAN Hoch- und Tiefbauplanung GmbH.

Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen: Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 26.03.2004 nur bei oben genannten Planungsbüro per Fax 0361/3810-440 abzufordern.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Überweisungsnachweises ab 31.03.2004 versandt.

Eröffnungstermin: 20.04.2004, 11.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

Ende der Zuschlagsfrist: 21.05.2004

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachunternehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen RAL-Gütesicherung GZ 961 erfüllen. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Mit dem Angebot ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Öffentliche Ausschreibung ÖAB 108/04-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Staatliches Gymnasium 4, „Heinrich-Hertz“, Alfred-Delp-Ring 41, 99087 Erfurt – Sanierung Sporthallendach –

Leistungsumfang:

805 m² Abbruch und Entsorgen vorhandener Dachaufbau (VT-Falte); 805 m² Erneuerung Dachaufbau mit Elastomerbitumen-Schweißbahn (VT-Falte)

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 19. KW 2004 bis 24. KW 2004

Entgelt für Vergabeunterlagen: 5,50 EUR (incl. Postversand)

Kassenzeichen: 42.25523.3

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter **unbedingter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung: Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis **26.03.04** bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per **Fax 0361 655 1289** abzufordern.

Versand: Die Unterlagen werden bei **Vorliegen des Einzahlungsbeleges** ab dem **29.03.04** versandt.

Submission: 14.04.04, 09.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 23.04.04

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAB 116/04-93

Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistungen nach VOB/A zu vergeben:

Bauvorhaben: Steigerwaldstadion (Wettkampfanlage Typ A); Sanierung der Leichtathletikanlagen

Beschreibung der Leistung: Neubau der Laufbahnen (8 Rund- und 10 Sprintbahnen) und Sektoren incl. Entwässerung, Umbau der Sprunganlagen (Weitsprung und Stabhochsprung) vegetationstechnische Arbeiten.

Los 1

Abbruch und Entsorgung der vorhandenen Laufbahnen und Sprunganlagen (ca. 8.500 m² Kunststoffbelag, Asphalttragschicht und Unterbau), Neuaufbau von Laufbahn- und Sektorenflächen bis zur oberen ungebundenen Tragschicht, Neubau Sprunganlagen, Pflasterarbeiten, Vegetationsflächen, Rasenerneuerung im Baubereich

Los 2

Oberbau von Laufbahn- und Sektorenflächen (Massiv-Kunststoffbelag und Asphalt), Linierung, Laufbahnzeugnis

Eine Bewerbung zu einzelnen Losen ist möglich.

Ort der Ausführung: Erfurt

Ausführungszeitraum: 07/2004 bis 05/2005 – Die Realisierung muss bei laufendem Spielbetrieb auf dem Fußballplatz erfolgen

Anforderungen: Eingelegene, leistungsfähige und für diese Maßnahme qualifizierte Unternehmen bzw. Bietergemeinschaften werden gebeten, ihre **schriftlichen Bewerbungen bis zum 02.04.2004** an die Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, Rathaus, 99084 Erfurt, Zimmer 103, z. Hd. Frau Jauch, vorab per Fax 0361/6551289 zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Telefonische Rücksprache zu technischen Fragen ist unter 0361/655 3024, Herr Schmidt möglich.

Das Vorhaben ist als Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung (ABM) nach § 260 ff SGB III anerkannt. In die Beschränkte Ausschreibung werden nur Firmen einbezogen, die schriftlich ihre Zustimmung zu einem Einsatz von geförderten Arbeitnehmern erklären. Im Rahmen dieser Maßnahme sind für die gesamte Ausführungszeit vom Arbeitsamt zuzuweisende Arbeitnehmer befristet einzustellen und zu beschäftigen.

Nachweise: Dem Teilnahmeantrag sind als Anlage die Nachweise nach VOB(A) § 8 sowie ein gültiger Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung beizufügen. Die Bieter müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein und haben entsprechende Referenzen (Sportanlagen vergleichbarer Größenordnung und Ausführungszeitraum) vorzulegen. Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit von den eingereichten Unterlagen.

Versand: Die Verdingungsunterlagen werden am 23.04.2004 versandt.

Sonstiges: Mit der Beteiligung am ÖTW besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Absagen bei Nichtbeteiligung erfolgen nicht.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAL 88/04-40

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistungen nach VOL/A zu vergeben:

Neubau Sporthalle Staatliche Berufsbildende Schule 7, „Walter Gropius“, Binderslebener Landstr. 162, 99092 Erfurt

– Erstausrüstung mit Sportgeräten und Sportgeräteschränken –

Umfang:

Lieferung und Einbau von bodenbefestigten Sportgeräten mit Einbringung der Bodenhülsen in den Sportboden, wandbefestigte Sportgeräte, Sportgeräte für einen Fitnessraum; Lieferung von transportablen Sportgeräten, Kleinsport- und Handgeräte, Außensportgeräte, Sportgeräteschränke und Saal-/Montageleiter

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 48. KW 2004 bis 52. KW 2004

Bewerbungsfrist:

Eingetragene und leistungsfähige Firmen werden gebeten, ihre **schriftlichen Bewerbungen bis zum 26.03.04** an die Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Fax 0361 655 1289, Tel. 0361 655 1282, zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit der vorgelegten Nachweise.

Nachweise:

Der Bewerber hat zum Nachweis seiner außergewöhnlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachfolgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen: Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge; Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefon-Nr. und Ansprechpartner der Auftraggeber); Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlichen beschäftigten Arbeitskräfte (Anzahl u. Qualifizierung) sowie das für die Leitung u. Aufsicht zur Verfügung stehende Personal; die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung

Versand: 01.04.04

Die Zuschlagsfrist endet am: 07.05.04

Mit der Beteiligung am Wettbewerb besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Öffentliche Ausschreibung

Wir bieten in der Stadt- und Regionalbibliothek der Landeshauptstadt Erfurt zum 01.08.2004 **die Ausbildung** zum/zur

**Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste
Fachrichtung Bibliothek**

an.

Die 3-jährige Ausbildung wird im dualen System durchgeführt. Die Berufsschule befindet sich in Sondershausen, die praktische Unterweisung wird in den verschiedenen Standorten der Stadt- und Regionalbibliothek in Erfurt erfolgen. Die Ausbildung umfasst u.a. die Vermittlung der folgenden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

- Beschaffung, Erschließung, Bereitstellung und Vermittlung von Medien und Informationen
- Umgang mit Informations- und Kommunikationsmitteln und -trägern
- Medien- und Datenverwaltung
- Beratung und Betreuung von Nutzern der Bibliothek
- Öffentlichkeitsarbeit
- Werbung für die Bibliothek

Wir stellen folgende Anforderungen an unsere Bewerber/innen:

- einen erfolgreichen Realschulabschluss oder eine höherwertige Schulbildung
- mindestens die Note „gut“ ist in den Fächern Deutsch sowie in mindestens einer der Fremdsprachen Englisch, Französisch, Latein, Spanisch*
- mindestens die Note „befriedigend“ in dem Fach Mathematik*
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Kontaktbereitschaft und Freude am Umgang mit Menschen
- höfliche Umgangsformen
- schnelles Orientierungsvermögen
- Sorgfalt und Ordnungssinn sowie Verantwortungsbewusstsein
- hohe Belastbarkeit
- gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- sehr gutes Allgemeinwissen
- Interesse an Literatur

* die schulischen Leistungen sind mit dem aktuellen Halbjahreszeugnis nachzuweisen

Die Ausschreibung soll der Erstausbildung von Schulabgängern dienen und richtet sich daher bevorzugt an die Absolvent/innen des Schuljahres 2003/2004.

Bewerber/innen, die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen, sollten das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und nicht in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes wird bei männlichen Bewerbern in diesem Fall vorausgesetzt.

Aus Gründen der Kostenersparnis ist die Stadtverwaltung Erfurt geneigt, die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens zu vernichten und somit nicht an die Bewerber/innen zurückzusenden. Wir bitten daher generell nur um die Einreichung von Zeugniskopien sowie einer unterschriebenen Einverständniserklärung mit folgendem Inhalt:

Ich erkläre, dass ich auf die Rückgabe meiner eingereichten Unterlagen verzichte. Die Stadtverwaltung Erfurt ist daher berechtigt, meine Bewerbung nach Abschluss des Auswahlverfahrens zu vernichten.

Sollten Sie die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, bitten wir um Beifügung eines frankierten Rückumschlages (DIN A4).

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 31.03.2004 an:

**Stadtverwaltung Erfurt
Personal- und Organisationsamt
Meister-Eckehart-Straße 2
99084 Erfurt**

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden nach den Bestimmungen des SGB IX bevorzugt berücksichtigt.

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt ist nachfolgend aufgeführte Stelle zu besetzen:

**1 Ärztin/Arzt
als Sachgebietsleiter/in Infektionsschutz**

Wir erwarten von Ihnen:

- Eine abgeschlossene Facharztausbildung der Fachrichtung Hygiene und Umweltmedizin oder einer anderen Fachrichtung möglichst mit Weiterbildung auf dem Gebiet der Hygiene und Umweltmedizin
- Fundierte medizinische Kenntnisse und einschlägige praktische Berufserfahrungen
- Leitungserfahrung, Einsatzfreude, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, Belastbarkeit und PC-Kenntnisse
- Bereitschaft zur Weiterbildung für die Anforderungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Führerschein Klasse B (PKW)

Das Aufgabengebiet umfasst die Leitung des Sachgebietes Infektionsschutz mit folgenden Schwerpunkten:

1. Seuchenbekämpfung

- Überwachung des Seuchengeschehens und Einleitung antiepidemischer Maßnahmen
- Kontrolle der Maßnahmen zur Vorbeugung von Infektionskrankheiten und Einhaltung der Meldepflicht
- Infektionsepidemiologische Aufklärung der Bevölkerung und des medizinischen Personals zur Vermeidung von Infektionskrankheiten und Erkrankungen nach dem Verzehr von Lebensmitteln
- Wahrnehmung krankenhaushygienischer Fragestellungen
- Überwachung und Kontrolle der niedergelassenen Ärzte/Zahnärzte

2. AIDS-Beratung

- Individuelle Beratung von Bürgern
- Aufklärung insbesondere bei Gruppenveranstaltungen/Vorträgen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellung des AIDS-Planes

3. Mitgestaltung von Weiterbildungsveranstaltungen und Schulungen für Mitarbeiter und ärztliche Kollegen

4. Weitere Aufgabengebiete:

- Teilnahme am Bereitschaftsdienst
- Durchführung der ärztlichen Leichenschau

Bewertung: Ib BAT-O

Bewerbungsfrist: 26.03.2004

Die Landeshauptstadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung der Frauen leisten und fordert deshalb diese nachdrücklich zur Bewerbung auf. Wenn Sie an der Aufgabenstellung interessiert sind, richten Sie bitte Ihre vollständigen und beglaubigten Bewerbungsunterlagen bis zum **26.03.2004** an das **Personal- und Organisationsamt, 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 02**. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, wird um die Beifügung eines frankierten Rückumschlages gebeten. Bitte verzichten Sie aus Kostengründen auf Prospektmappen und Schnellhefter.

Zwei Baumfällungen im Grünzug „Venedig“

Bei der Kontrolle des Baumbestandes im Grünzug „Venedig“ wurde festgestellt, dass zwei Bäume eine erhebliche öffentliche Gefahr darstellen.

Aus diesem Grund ist die Fällung einer Pappel zur Beseitigung der akuten Bruchgefahr auf der Inself Spitze erforderlich.

Weiterhin ist die Fällung einer Kastanie aufgrund von erforderlichen Mauersanierungsarbeiten und die Entfernung der vorhandenen Betonplatte unvermeidbar. Diese Arbeiten müssen kurzfristig erfolgen.

Ersatzpflanzungen für die gefällten Bäume werden im Rahmen der geplanten Baumaßnahme Grünzug „Venedig“ – zweiter Bauabschnitt – noch in diesem Jahr durchgeführt.

Das Jugendamt teilt mit:

Interessenbekundungsverfahren

Das Angebot der flexiblen Kinder- und Jugendarbeit in den Erfurter Ortschaften soll mittelfristig aus der Trägerschaft der Stadt Erfurt an einen freien Träger übertragen werden.

Freie Träger der Jugendhilfe, die Interesse an der Übernahme dieser Aufgabe haben, werden gebeten, dies schriftlich mitzuteilen. Sofern nähere Informationen in diesem Zusammenhang erforderlich sind, erteilt der Leiter des Jugendamtes, Herr Hans Winkmann, Telefon 0361/6554701, weitere Auskünfte.

Ihre Interessenbekundung richten Sie bitte bis zum 16. April 2004 an die folgende Adresse: Stadtverwaltung Erfurt

Jugendamt
Steinplatz 1
99085 Erfurt

Vermietung einer Gesamtimmobilie

- 1. Erfurt, Färberwaidweg 8** (ehemaliges Ärztehaus),
Grundstücksfläche: 1.296 m²
Nutzfläche: 1.410,66 m²
Mietbeginn: ab 01.04.2004
Vertragslaufzeit: langfristige Vermietung möglich
Nutzungszweck: bei Änderung des Nutzungszweckes, bisher Ärztehaus, ist durch den künftigen Mieter beim Bauordnungsamt ein Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen.

Weitere detaillierte Angaben erhalten Sie über das Liegenschaftsamt, Frau Wenzel (Tel.0361/6552768), Reichartstr.8, 99094 Erfurt. Ein Kurzexposé kann auf Anfrage zugesandt werden. Besichtigungen können nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung, Abt. Gebäudewirtschaft, Herrn Manthey, Tel. 0361/ 6551115 durchgeführt werden.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens 31.03.2004 im Liegenschaftsamt, Reichartstr. 8, 99094 Erfurt einzureichen.

Verpachtung eines Cafés mit Restaurantbetrieb

- 2. Erfurt, Petersberg 11, Petersberg – Panoramacafé** mit einer Nutzfläche von 214,65 m².
Pachtbeginn: ab 01.04.2004
Pachtdauer: auf unbestimmte Zeit, auf Wunsch ist Abschluss eines langfristigen Pachtvertrages möglich

Es bietet ca. 45 Sitzplätze, die Terrasse ca. 35 Plätze und wird teilmöbliert übergeben. Tische, Stühle, Kleininventar für Küchenbetrieb, Geschirr und Dekoration sind vom Pächter zu stellen (ggf. durch Ablösung vom Vorpächter möglich).

Weitere detaillierte Angaben erhalten Sie über das Liegenschaftsamt, Frau Wenzel (Tel.0361/6552768), Reichartstr. 8, 99094 Erfurt. Ein Kurzexposé kann auf Anfrage zugesandt werden. Besichtigungen können nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung, Abt. Gebäudewirtschaft, Herrn Manthey, Tel. 0361/ 6551115 durchgeführt werden.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens 26.03.2004 im Liegenschaftsamt, Reichartstr. 8, 99094 Erfurt einzureichen.

Vermietung einer Garage

- 3. Erfurt, Im Nordpark 2**
Mietbeginn: 01.04.2004
Mietdauer: unbestimmt
Mietzins: 47,00 EUR/Monat zuzüglich Pauschale i. H. v. 3,00 EUR/Monat für Grundsteuer u. Gebäudeversicherung

Weitere detaillierte Angaben erhalten Sie über das Liegenschaftsamt, Frau Wipke (Tel. 0361/6552770), Reichartstr.8, 99094 Erfurt.

Gemeinsame Konzeption zur Grünabfallentsorgung 2004

Aus den bisherigen Erfahrungen zur Grünabfallentsorgung haben die Stadtverwaltung und die SWE Stadtwirtschaft GmbH eine Konzeption erarbeitet. Auch in diesem Jahr wird die Möglichkeit der Sammlung von Grünabfällen, insbesondere von Baum- und Heckenschnitt und Laub, an öffentlichen Standplätzen angeboten.

Ganzjährig ist die Abgabe von Grünabfällen an den Wertstoffhöfen und der Kompostieranlage Erfurt-Schwerborn möglich.

Neben der Eigenkompostierung können Grünabfälle regelmäßig mit der Sammlung der Biotonne einer Verwertung zugeführt werden.

In den nächsten Tagen werden die Grüncontainer an den bekanntgegebenen Standplätzen aufgestellt.

Die Nutzung der Grüncontainer ist im Zeitraum

vom 01.04.2004 bis 31.05.2004 und vom 01.10.2004 bis 30.11.2004 möglich.

Nach Abzug der Grüncontainer von den Standplätzen wird die Annahme der Grünabfälle im Zeitraum 01.06.2004 bis 30.09.2004 durch die SWE Stadtwirtschaft GmbH an **drei zusätzlichen Annahmestellen** durchgeführt. Die Bekanntgabe der Öffnungszeiten erfolgt rechtzeitig in der Tagespresse. In der Zeit, in der keine Grüncontainer zur Verfügung stehen, dürfen an diesen Standorten keine Grünabfälle entsorgt werden.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Grüncontainer nur den Erfurter Haushalten und den Kleingärtnern im Stadtgebiet für haushaltsübliche Mengen zur Verfügung stehen. **Ablagerungen neben den Grüncontainern sind nicht gestattet.** Sofern in den Gartenanlagen saisonbedingt größere Mengen Grünabfälle anfallen, sind diese an den Wertstoffhöfen direkt anzuliefern oder die kostengünstigen Angebote der SWE Stadtwirtschaft GmbH zur separaten Containerstellung zu nutzen.

Die Entsorgung von Grünabfällen aus gewerblichen Bereichen an den öffentlichen Grüncontainern ist nicht erlaubt. Hier sind die Gewerbetreibenden gemäß den Regelungen der am 01.01.2003 in Kraft getretenen Gewerbeabfallverordnung für die ordnungsgemäße Entsorgung ihrer verwertbaren Grünabfälle selbst verantwortlich. Grünabfälle aus diesem Herkunftsbereich unterliegen nicht der Entsorgungspflicht der Stadt Erfurt und sind direkt an der Kompostieranlage anzuliefern.

Ab 01.04.2004 werden Grüncontainer an folgenden Standorten bereitgestellt:

- | | |
|------------------------|------------------------------------|
| 1. Alach | Am Hirtstor |
| 2. Andreasvorstadt | Parkplatz Auenstraße |
| 3. Azmannsdorf | Vieselbacher Straße |
| 4. Bindersleben | Flughafenstraße |
| 5. Bischleben-Stedten | Kiesweg |
| 6. Büßleben | DSD-Standplatz |
| 7. Dittelstedt | Alt-Schmidstedter Weg |
| 8. Egstedt | Forststraße |
| 9. Ermstedt | Am Sportplatz |
| 10. Friestedt | Kleine Chaussee |
| 11. Gispersleben | Paul-Schneider-Straße |
| 12. Gottstedt | Friestedter Straße |
| 13. Hochheim | Am Angerberg |
| 14. Hochstedt | Am Kuhstall |
| 15. Hohenwinden | Salinesiedlung, Am Innsbrucker Weg |
| 16. Kerspleben | Am Anger |
| 17. Krämpfervorstadt | Annaberger Weg/Klingenthaler Weg |
| 18. Kühnhausen | An der Kleingartenanlage |
| 19. Linderbach | Gartenstraße |
| 20. Löbervorstadt | Arnstädter Straße |
| 21. Marbach | Auf dem Festplatz |
| 22. Melchendorf | In der Lutsche |
| 23. Mittelhausen | Am Sportplatz |
| 24. Möbisburg-Rhoda | Berggartenstraße |
| 25. Molsdorf | Stedtener Straße |
| 26. Niedernissa | Bergstraße |
| 27. Rohda/Haarberg | Am Teufelstale |
| 28. Roter Berg | Geranienweg |
| 29. Salomonsborn | Am Sportplatz |
| 30. Schaderode | Am Gutshof |
| 31. Schmira | An der Kirche |
| 32. Schwerborn | Stotterheimer Chaussee |
| 33. Stotternheim | Hohle |
| 34. Sulzer Siedlung | Stotterheimer Platz |
| 35. Tiefthal | Elxlebener Weg |
| 36. Töttelstedt | Am LPG-Gelände |
| 37. Töttleben | Lange Gasse |
| 38. Urbich | DSD-Standplatz |
| 39. Vieselbach | Brückenstraße/Am Viadukt |
| 40. Wallichen | Buswendeschleife |
| 41. Waltersleben | Am Reitplatz |
| 42. Windischholzhäuser | Hinterm Schulgarten |

Neue Fahrpreise bei der EVAG

Ab 01.04.2004 gelten folgende neue Fahrpreise im Stadt- und Regionalverkehr der EVAG:

Preisstufen	GELB	GELB + ROT	GELB + ROT + BLAU	ROT+ BLAU	ROT oder BLAU
Einzelfahrkarten					
Normaltarif	1,40 EUR	2,30 EUR	3,00 EUR	1,50 EUR	1,10 EUR
Kindertarif (6-13 Jahre)	0,90 EUR	1,60 EUR	2,00 EUR	0,90 EUR	0,70 EUR
5-Fahrten-Karten					
Normaltarif	5,70 EUR	9,70 EUR	13,00 EUR	-	-
Kindertarif (6-13 Jahre)	3,60 EUR	6,00 EUR	7,50 EUR	-	-
Tageskarten					
Einzelpersonen	3,20 EUR	5,00 EUR	6,00 EUR	-	-
Gruppentageskarte	8,00 EUR	-	12,00 EUR	-	-
Zeitkarten zum Normaltarif					
Wochenkarte	12,50 EUR	18,40 EUR	24,00 EUR	12,50 EUR	10,00 EUR
Monatskarte	39,00 EUR	55,20 EUR	70,00 EUR	39,00 EUR	30,00 EUR
9-Uhr-Monatskarte	35,30 EUR	-	-	-	-
Vierteljahreskarte	110,00 EUR	-	-	-	-
Jahreskarte	390,00 EUR	552,00 EUR	700,00 EUR	390,00 EUR	300,00 EUR
9-Uhr-Jahreskarte	353,00 EUR	-	-	-	-
Schüler-Zeitkarten					
Schüler-Wochenkarte	9,50 EUR	13,80 EUR	18,00 EUR	9,40 EUR	7,50 EUR
Schüler-Monatskarte	29,30 EUR	41,40 EUR	52,50 EUR	29,30 EUR	22,50 EUR
Sommerferienpass	-	-	15,00 EUR	-	-
Zeitkarten im Abonnement					
Abo-Monatskarte	32,50 EUR	46,00 EUR	58,33 EUR	32,50 EUR	25,00 EUR
9-Uhr-Abo-Monatskarte	29,42 EUR	-	-	-	-
Schüler-Abo	10 x 29,30 EUR + 2 x 9,50 EUR	10 x 41,40EUR + 2 x 13,80EUR	10 x 52,50EUR + 2 x 18,00EUR	-	-

- Der Sondertarif auf der Linie 33 entfällt.
- Der Einstieg ins Abo (außer Schüler- Abo) ist nun neu jeder Zeit möglich. Bei Abschluss eines Abo- Vertrages ist die sofortige Nutzung des Abos möglich, wenn für die Anzahl der Kalendertage bis zum Monat der ersten regulären Kontoabbuchung ein entsprechender Betrag im EVAG- Center gezahlt wird.
- Bis zum 31.03.2004 erworbenen Einzel- und 5-Fahrtenkarten können noch bis zum 30.06.2004 genutzt werden. Danach erfolgt keine Rücknahme bzw. kein Umtausch.

Veränderte Öffnungszeiten der Volkshochschule Erfurt

Ab April 2004 gelten folgende geänderte Öffnungszeiten:

Montag:	08:00 -12:00 Uhr
Dienstag:	10:00 -12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 -12:00 Uhr
Donnerstag:	10:00 -12:00 und 13:00 - 20:00 Uhr
Freitag:	geschlossen

Anmeldungen können schriftlich, per Fax (0361/6552959) oder persönlich in der Volkshochschule, Schottenstraße 7 in Erfurt erfolgen. Das Volkshochschuljahresprogramm erhalten Sie montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr im Foyer der Volkshochschule Erfurt oder im Internet unter:

www.vhs-erfurt.de
oder

www.erfurt.de ⇒ Bildung und Erziehung ⇒ Volkshochschule

Mitteilung des Ordnungsamtes der Stadtverwaltung Erfurt

Die nächste öffentliche Versteigerung von Fundgegenständen findet am 28.04.2004, 14.00 Uhr im Haus der Sozialen Dienste, Dunkersaal, Juri-Gagarin-Ring 150 statt. Einlass ist 13.30 Uhr.

Zur Versteigerung stehen folgende Fundsachen an:

Fahrräder
Damen- und Herrenuhren/Schmuck/Modeschmuck
Damen-, Herren- und Kinderoberbekleidung
Regenschirme
technische Geräte

Das Fundbüro bleibt am 28.04.2004 geschlossen.

Einladung der Jagdgenossenschaft Frienstedt

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Frienstedt findet am 16. April 2004, 19 Uhr im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Frienstedt statt. Alle Landeigentümer der Gemarkung Frienstedt sind dazu eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht zum Kassenbestand und Verteilungsplan
4. Diskussion zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstandes und Kassenprüfers
6. Beschluss zur Pachtverteilung

Der Jagdvorstand

Das Landwirtschaftsamt Sömmerda teilt mit:

Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Im Landwirtschaftsamt Sömmerda liegen die Anträge aus Gewährung einer Zuwendung nach der Förderrichtlinie des Freistaats Thüringen auf Anpassungshilfe für landwirtschaftliche Arbeitnehmer bei Verlust des landwirtschaftlichen Arbeitsplatzes als Erstantrag sowie als Folgeantrag für das Jahr 2003 vor.

Der Erstantrag auf Gewährung einer Zuwendung kann im Laufe des Jahres (bis 31.12.2004) nach dem Ausscheiden aus der Landwirtschaft beim Landwirtschaftsamt Sömmerda eingereicht werden.

Der Folgeantrag auf Gewährung einer Zuwendung muss bis zum 1. April 2004 im Landwirtschaftsamt Sömmerda eingegangen sein. Da es sich hierbei um eine Ausschlussfrist handelt, können später eingereichte Folgeanträge nicht berücksichtigt werden.

Die Antragstellung bzw. Annahme erfolgt im Zimmer 112 dienstags in der Zeit von 9 bis 12 und 13.30 bis 17.30 Uhr, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr sowie montags, mittwochs und freitags nach Vereinbarung unter Tel. 03634/359172

Dienstausweis ungültig

Wegen Verlustes wird nachfolgend aufgeführter Dienstausweis mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

DA-Nr. 3178

Tolle Kinderbilder nun als Plakate gedruckt

Nach dem eigentlichen Höhepunkt des Plakatwettbewerbes „Mein sicherer Schulweg“, der Auszeichnung der besten Zeichnungen und Collagen im Rathaus am 5. Februar, konnten in der vergangenen Woche noch zahlreiche Sachpreise an Schülerinnen und Schüler ausgereicht werden.

Als Abschluss des Wettbewerbes, den der Arbeitskreis „Verkehrssicherheit“ der Stadt Erfurt ausgelobt hat, können nun die besten Arbeiten auch in Form von Plakaten und Postkartenheftchen einer breiteren Öffentlichkeit präsentiert werden.

„Nur durch die großzügige Unterstützung namhafter Sponsoren wie der Sparkasse Mittelthüringen, der Siemens AG, des Karstadt-Warenhauses, der Thüringer Allgemeine, der Thüringischen Landeszeitung, des ADAC Hessen-Thüringen, der Stadtwerke Erfurt und der Landesverkehrswacht Thüringen ist all dies möglich geworden. Ihnen gilt deshalb unser herzlicher Dank“, sagte Ingo Mlejnek, Beigeordneter für Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung.

Alle Beteiligten und Verantwortlichen am Plakatwettbewerb hoffen anhand der Schülerarbeiten auf ein ernsthaftes Interesse am Thema Verkehrssicherheit und ein rücksichtsvolles Miteinander.

Die Plakate im Format A 2 sollen an exponierten Stellen im Stadtgebiet für sichere Schulwege werben. Zusammen mit den Postkartenheftchen werden sie an Schulen ausgegeben und in den Bürgerservicebüros verteilt. Selbstverständlich werden auch alle Sponsoren, die EVAG, die Polizei und das Staatliche Schulamt mit diesen tollen Kinderbildern bedacht.

226 Arbeits- und 38 Ausbildungsplätze im vergangenen Jahr neu geschaffen

Fördermittel- und Existenzgründerberatung sind zwei wichtige Bestandteile des umfangreichen Dienstleistungsangebotes im Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Erfurt. Existenzgründer und Investoren können sich im Rahmen dieser Beratungen jederzeit mit ihren Fragen an kompetente Mitarbeiter des Amtes wenden.

In enger Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer Erfurt, den verschiedenen Förderinstitutionen, Banken und Verbänden wurde erreicht, dass sich aus Geschäftsideen nicht weniger Existenzgründer erfolgreiche Unternehmen entwickeln konnten.

Durch die intensive Beratung und Hilfe bei der Antragstellung konnten im Jahr 2003 in der Stadt Erfurt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ 34 Fördermittelanträge, im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms 23 Anträge und der Technologieförderung 17 Anträge erfolgreich gestellt und durch die Thüringer Aufbaubank bewilligt werden.

40 Zusagen wurden für Unternehmen erteilt, die im Rahmen der Gründungs- und Wachstumsfinanzierung ein zinsgünstiges Darlehen beantragt hatten.

„Unter Einbeziehung der durch die Thüringer Aufbaubank bewilligten Investitionszuschüsse und Darlehen wurde so im letzten Jahr in Erfurt ein Investitionsvolumen in Höhe von weit über 65 Millionen Euro realisiert“, resümierte Wirtschaftsbeigeordneter Ingo Mlejnek. Damit konnten insgesamt 226 Dauerarbeitsplätze und 38 Ausbildungsplätze geschaffen werden.

Der bislang für Fördermittel- und Existenzgründerberatung zuständige Mitarbeiter Wolfgang Morgenstern scheidet zum 3. März aus dem Dienst der Stadtverwaltung Erfurt aus. Künftig übernimmt Peggy Lindemann dieses Aufgabengebiet. Zu erreichen ist Frau Lindemann unter der Telefonnummer 655 1924.

Programm Soziale Stadt – Frühjahrsputz und neue Gehwege – Bürgerversammlung am 23. März, 18.00 Uhr

Am Dienstag, 23. März, 18.00 Uhr, findet im Konferenzraum der Stadtwerke Erfurt, Magdeburger Allee 34, im Rahmen des Programms Soziale Stadt, die nächste Bürgerversammlung statt. Bewohner der Johannes- und Andreasvorstadt können sich an diesem Abend über den aktuellen Stand der Projekte informieren und gleichzeitig selbst Anregungen für Veränderungen geben.

In der Veranstaltung wird über die demnächst beginnenden Umgestaltungsmaßnahmen in der Rosa-Luxemburg-Straße, Bebelstraße, Josef-Ries-Straße und der Ernst-Toller-Straße informiert. So sollen in der Rosa-Luxemburg-Straße z.B. 40 neue Pkw-Parkstellflächen entstehen, sowie die Gehwege und Vorgartenbereiche neu gestaltet werden.

Bauarbeiten werden bald auch im Gelände der Johanneschule beginnen. Hier wird die oberste Etage des Quergebäudes mit Mitteln aus dem Programm Soziale Stadt so umgebaut, dass anschließend das unter Federführung des Internationalen Bundes (IB) das Netzwerk für Integration eine dauerhafte Heimstatt finden wird.

Der Bürgerbeirat wird über seine Aktivitäten innerhalb der letzten Wochen berichten. Im weiteren Verlauf wird noch über den aktuellen Stand beim Vorgartenwettbewerb gesprochen. Ausdrücklich erwünscht sind an diesem Abend auch Vorschläge und Anregungen zur geplanten erstmaligen Durchführung eines Frühjahrsputzes im Stadtgebiet. Die Stadtteilmanager werden dazu die bisherigen Ideen und Möglichkeiten darlegen und hoffen, zu allen Themen mit den Bewohnern ins Gespräch zu kommen.

Wer sich also für das Gebiet interessiert, wer sich an Projekten beteiligen möchte, ist herzlich zu dieser wichtigen Bürgerversammlung eingeladen.

Programm Soziale Stadt – Vorgartenwettbewerb noch bis September 2004

Den Haushalten in der Johannes- und Andreasvorstadt flatterten kürzlich Infoblätter, neudeutsch Flyer, in die Briefkästen. Der Inhalt passt auf den ersten Blick nicht in die kühlere Jahreszeit: grüne Oasen vor den Häusern des Stadtgebietes. Die Gründerzeitviertel links und rechts der Magdeburger Allee weisen einen hohen Bestand an Vorgärten aus. Damals um 1900 wurden die Straßenzüge mit Weitblick auf den zukünftigen Verkehr großzügig breit gestaltet. Auf den Flächen vor den Häusern legte man „übergangsweise“ Vorgärten an. Typisch waren schmiedeeiserne Zäune. Der Vorgarten bestimmte das Gesicht des Hauses. Bis heute sind die Flächen erhalten, die Gärten aber sind vielfach verwildert oder zubetoniert und werden als Müll(tonnen)standplatz oder PKW-Stellfläche genutzt. Leider bestimmen auch diese „Gärten“ das Gesicht vieler Häuser im Stadtgebiet.

Fördermittel zur Gestaltung von Vorgärten stehen noch bereit

Das Programm „Soziale Stadt in Erfurt“ hat sich des Themas angenommen und will Hauseigentümer bei der Um- oder Neugestaltung von Vorgärten unterstützen. Insgesamt werden noch bis 31.12. dieses Jahres 240.000 Euro Fördermittel bereitgestellt, davon 140.000 Euro für städtische und 100.000 Euro für private Vorgärten. Ein Großteil der Gelder ist noch verfügbar. Fördergebiet ist das Programmgebiet Soziale Stadt. Gefördert werden Planungsleistungen, Entsiegelungs- und Abrissarbeiten sowie die Gestaltung selbst. Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Gesamtkosten, maximal 5000 Euro. Eigenleistungen können mit 10 Euro pro Arbeitsstunde eingebracht werden. Zusätzlich zur Förderung wurde auch ein Vorgartenwettbewerb ausgelobt. Teilnehmen können Bewohner und Hauseigentümer des Programmgebietes, unabhängig von einer Inanspruchnahme von Fördermitteln. Bis 1. September können dazu Bewerbungen im Stadtteilbüro abgegeben werden. In den Kategorien „Bereits bestehende Vorgärten“ und „Neue bzw. aufgewertete Vorgärten“ werden je 5 Preise über je 1000 Euro vergeben. Es könnte sich also lohnen, schon in der kalten Jahreszeit über die Neu- oder Umgestaltung des Vorgartens nachzudenken.

Weitere Informationen zur Antragstellung sind im Stadtteilbüro, Magdeburger Allee 22 oder unter <http://www.typisch-thueringen.de/sz/projekte/vorgarten.htm> erhältlich.

Poster ERFURT 2004 erschienen

„ERFURT 2004 – Eine Stadt mit besten Aussichten“ ist der Titel der neuen Ausgabe der 1992 begonnenen Erfurt-Poster-Reihe. Das Poster mit dem Untertitel „Die Landeshauptstadt Thüringens eröffnet Perspektiven“ fügt dem bisher beleuchteten Spektrum der Schönheiten der Landeshauptstadt Thüringens eine weitere Farbe hinzu. Nach Türen, Hauszeichen, Erkern oder Gründerzeitfassaden sind es in diesem Jahr bemerkenswerte Fensteransichten, auf die die Aufmerksamkeit des Betrachters gelenkt wird. Das Poster ist ab sofort in der Geschäftsstelle der Tourismus GmbH am Benediktsplatz 1 erhältlich.

Neues Schauspiel Erfurt erhielt Fördermittelbescheid

Aus den Händen von Oberbürgermeister Manfred Ruge erhielt Egon Zimpel, der Präsident des Vereins Neues Schauspiel Erfurt, am Dienstag einen Fördermittelbescheid in Höhe von 100.000 EURO. Von dieser Summe sind derzeit 15 % gesperrt. Die Aufhebung der Sperre wird beantragt, kann jedoch keinesfalls garantiert werden. Die finanziellen Mittel dienen der Unterstützung des **Sommertheaters 2004**. Wie das Stadtoberhaupt mitteilte, solle das Geld für die Bespielung der Barfußerruine eingesetzt werden.

Bereits heute sieht der Oberbürgermeister dem Stück „Vergebene Liebesmüh“ von William Shakespeare, das vom **07. bis 28. August 2004** zur Aufführung gelangen wird und an den Publikumserfolg des letzten Sommers anknüpfen will, mit großen Erwartungen entgegen.

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 20. Februar 2004 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholung der fertigen Pässe und Ausweise

Das Einwohnermeldeamt hat am 01.11.2003 ein neues Verfahren bei der Beantragung von Pässen und Ausweisen eingeführt.

Durch die tägliche digitale Übertragung der Anträge an die Bundesdruckerei erfolgt auch die Rücklieferung an die Bürgerservicebüros in der Berliner Straße 26, in der Ratskellerpassage und in der Löberstraße 35 täglich.

Wir bitten Sie deshalb, direkt bei Ihrem Bürgerservicebüro, in dem Sie Ihre Dokumente beantragt haben, Auskünfte zur Abholung einzuholen.

Vorläufige Pässe und Kinderausweise können weiterhin in den Bürgerservicebüros sofort ausgestellt werden.